



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 29.01.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Finanzierung der sog. Frankenwaldbrücken (Höllental- und Lohbachtalbrücke) ..	40
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderauswertung der Gesellschaftsstudie „D21-Digital-Index“	58
Arnold, Horst (SPD)	
Kosten für Sicherheitsvorkehrungen und Terrorabwehr auf Volksfesten	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung St 2045 Moosburg-Landshut, Ortsdurchfahrt Volkmannsdorf (Ligeder Berg)	17
Bergmüller, Franz (AfD)	
Auf welche Auskünfte haben Wahlleiter bei Wahlvorschlägen und Kandidaten einen Anspruch?	4
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbot der rechtsextremen Gruppe Combat 18 Deutschland.....	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Listerienfunde und Rückruf bei der Biometzgerei Tagwerk	48
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestellentgelte an S-Bahn München für Ausbau 20-Minuten-Takt auf Außenästen	18
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Petition zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Bayern	54

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tempolimit auf der BAB 8	6
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landesaufnahmeprogramm	7
Fischbach, Matthias (FDP)	
Zwei Leistungsfächer in der neuen Oberstufe	29
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ablehnung eines musischen Zweiges am Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing.....	30
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gelbbauchunken in Unterfranken	49
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen des Maßnahmenpakets „Für eine sichere Unterrichtsversorgung“ auf Förderlehrkräfte.....	31
Güller, Harald (SPD)	
Finanzmittel für „ANKER Schwaben Behördenzentrum Augsburg“.....	8
Hagen, Martin (FDP)	
Abruf Bundesmittel aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel I.....	19
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Personal- und Stellensituation an den bayerischen Kunsthochschulen	33
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tickets im Schienennahverkehr.....	20
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Telenotarzt und Notfallbedarfsstudie	9
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Rückgabe von Kunstwerken	34
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutztiere – Tierkörperverwertungsanstalten	50
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Sanierung kommunaler Schwimmbäder	21
Karl, Annette (SPD)	
Einspruchsmöglichkeit des Freistaates Bayern beim Trassenverlauf des SuedOstLinks.....	41
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigung von Tiertransporten	51
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Netzabdeckung für Mobilfunk und mobilen Internetempfang auf den Bahnstrecken der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen.....	43
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Standortentscheidung ortsansässiger Unternehmen für Kapellenfeld in Neubiberg	42

Körber, Sebastian (FDP)	
Referentenentwurf für die WEG-Reform.....	27
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung von Geldstrafen und ähnlichen Zahlungen bei Gerichtsprozessen	28
Magerl, Roland (AfD)	
Coronavirus – Gefährdungspotenzial und Prävention	57
Maier, Christoph (AfD)	
Behördeninterne Konsequenzen bei festgestellter rechtswidriger Beobachtung von Personen durch das Landesamt für Verfassungsschutz	10
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachhaltige Beschaffung im Staatlichen Hofbräuhaus München.....	37
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufgaben des bayerischen Verbindungsbüros in Addis Abeba.....	1
Müller, Ruth (SPD)	
Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 21.01.2020 in Landshut.....	2
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen gegen Wohnungslosigkeit.....	55
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verstaatlichung kommunaler Hotelfachschule Pegnitz.....	32
Rauscher, Doris (SPD)	
Neuer Bezirk für Bayern.....	11
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Städtepartnerschaften Bayern – Tschechien.....	12
Ritter, Florian (SPD)	
Lagebild Combat 18 Deutschland in Bayern.....	13
Sandt, Julika (FDP)	
Ladestation für E-Scooter als Tankstelle	44
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gleisanschlussförderung in Bayern	22
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilverlagerung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nach Augsburg.....	23
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewalt gegen Frauen in Familie und Partnerschaft und die polizeiliche Erfassung entsprechender Straftaten	14
Schuster, Stefan (SPD)	
Sicherheitswachen und kommunale Ordnungsdienste im Freistaat.....	15
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schließung des Danone-Werks Rosenheim.....	53

Skutella, Christoph (FDP)	
Veränderung der Schüttung von Karstquellen	52
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
BayernLab (Labor) Forchheim	38
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Geförderter Wohnungsbau in der Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg	24
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anschlussstelle Dingolfing-Höfen.....	25
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	
Stimmzettel für die Wahl des Ersten Bürgermeisters und die Wahl des Landrats	16
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Programmteil „EnergieSystemHaus“ im 10 000-Häuser-Programm.....	45
Taşdelen, Arif (SPD)	
Feuerschutzsanierung der Jugendhäuser in Bayern	56
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ArcheoCentrum Bayern-Böhmen.....	35
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bildungsforschungsprogramme in Bayern	36
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesamtplanungskosten A 8	26
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Plassenburg-Gutachten zur Verkehrserschließung	39
Wild, Margit (SPD)	
Ausbildungssituation	46
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
By.TM Kompetenzstelle für Digitalisierung im Tourismus	47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Hep Monatzeder** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen aktuell im bayerischen Verbindungsbüro in Addis Abeba arbeiten, welche konkreten Erfolge bzw. Projektabschlüsse bis dato vorzuweisen sind und welche Vorhaben bis Ende 2020 umgesetzt werden sollen?

Antwort der Staatskanzlei

Das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba wurde im April 2019 eröffnet. Am Anfang standen der Aufbau von Strukturen vor Ort und die Anbahnung von Kontakten zur Afrikanischen Union (AU) im Fokus. Zudem wurde der Weg bereitet für Kooperationen auf wirtschaftlicher Ebene. Die Anfragen an das Afrikabüro reichten von Start-ups (bspw. zur nachhaltigen Sneaker-Produktion) und Unternehmen, die Partner vor Ort suchten, bis hin zu Unternehmen, die sich über den äthiopischen Baumarkt und dessen Potenziale informierten. Das Büro begleitete die Einzelmaßnahmen, die im Umfeld des Besuchs von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL in Äthiopien initiiert wurden, in der Umsetzung (Wiederaufstellungsprojekt Kirchenwald etc.). Das Afrikabüro unterstützte zudem die Verwaltung bei Besuchen in Äthiopien, so beispielsweise bei einem Besuch des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Hier wurde im Austausch mit zentralen Akteuren Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf dem äthiopischen Sektor für Milch- und Milchprodukte eruiert. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit war und ist die regelmäßige Information der Staatskanzlei über relevante Ereignisse in Äthiopien und auf der Ebene der AU. Das Büro war bei mehreren Veranstaltungen in Bayern, wie z. B. dem Afrika-Forum Bayern im Juli und dem Umwelttechnologie Cluster der bayerischen Industrie- und Handelskammern im Oktober 2019, vertreten.

Das Büro umfasst eine Leitung, die von zwei weiteren Kräften unterstützt wird. 2020 soll die dargestellte Arbeit weiter intensiviert werden.

2. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie – im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Kommunen unabhängig vom Parteibuch des jeweiligen Amtsinhabers – die Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder bei seinem Besuch in Landshut am 21.01.2020, dass „der Draht in die Staatskanzlei für einen CSU-Mann einfach kürzer sei“ und es für die Stadt Landshut daher im Falle eines Wahlsieges des Kandidaten der CSU bei der Kommunalwahl am 15.03.2020 „noch mehr Möglichkeiten“ gäbe?

Antwort der Staatskanzlei

Das Verhältnis zwischen Staat und Kommunen richtet sich nach Recht und Gesetz. Alle staatlichen Behörden stehen den Kommunen als offene Ansprechpartner zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Bezugnehmend auf die jüngsten Aussagen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger im Rahmen der Bundesdelegiertenversammlung des Deutschen Schaustellerbunds frage ich die Staatsregierung, ob es Regierungslinie ist, dass die Kosten der Terrorismusbekämpfung auf Volksfesten staatlich getragen werden sollen, mit welchen finanziellen Aufwendungen die Staatsregierung hierfür rechnet (insbesondere bezogen auf den entsprechenden Personalaufwand) und wie die Umsetzung konkret erfolgen soll (bitte inkl. Nennung der entsprechenden zeitlichen Planungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In seiner Rede auf der Großkundgebung des Deutschen Schaustellerbundes e. V. sprach Staatsminister Hubert Aiwanger vor deutschlandweitem Publikum und wies darauf hin, dass die öffentliche Hand oder staatliche Stellen „für die Grundsicherheit dieser Veranstaltungen“, wie etwa Volksfeste, geradestehen müssen.

In Bayern sind Maßnahmen der Terrorismusabwehr, die die Bayerische Polizei im Falle einer konkreten Gefahr ergreift, stets kostenfrei für die Veranstalter und Schausteller. Polizeiliche Maßnahmen werden bei Vorliegen einer konkreten Gefahr durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen lageabhängig und meist unter Abstimmung mit den beteiligten Akteuren der jeweiligen Veranstaltung getroffen. Für polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr trägt die Kosten also schon heute allein die Polizei und somit der Staat.

Die Gefahrenverhütung bereits im Vorfeld der konkreten Gefahr eines Terroranschlags fällt auch in die Verantwortlichkeit des Veranstalters. Soweit vom Veranstalter bestimmte Maßnahmen freiwillig umgesetzt werden, trägt dieser die Kosten selbst. Soweit der Veranstalter Adressat einer Anordnung oder Auflage der zuständigen Behörde ist, hat er grundsätzlich auch die Kosten der Umsetzung zu tragen. Die große Vielfalt von Veranstaltungen und öffentlichen Vergnügungen sowie die Bandbreite an Veranstaltungsorten erfordern passgenaue Lösungen. Diese werden in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bayerischer Polizei, kommunalen Sicherheitsbehörden, Veranstaltern und Schaustellern erarbeitet. Die erfolgreiche übergreifende Zusammenarbeit bei der Abwehr von terroristischen Gefahren wird fortgesetzt.

4. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Nachdem bei der Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 15.03.2020 in Bayern stellenweise bemerkenswerte Unterschiede bei den die Wahlvorschläge entgegennehmenden Wahlleitern zu verzeichnen waren, frage ich die Staatsregierung, ob Wahlleiter oder deren Vertreter einen Anspruch darauf haben, mit Hilfe der Anforderung einer Liste der durch die Partei einzuladenden Mitglieder die Namen aller Mitglieder der Partei im Wahlkreis zu erhalten bzw. erforschen, sich die Angabe eines akademischen Titels, wie z. B. Dip.-Ing. oder Dr. etc., durch jenen Kandidaten, durch den Angebenden belegen zu lassen, weil eine „bloße Erklärung“ nicht hinreichend sei, sowie im Falle zweier akademischer Titel durch z. B. zwei vollständige Studienabschlüsse, einen von beiden Titeln nicht in die Formulare für die Wahl zu übernehmen (bitte jeweils unter Angabe einer expliziten Rechtsgrundlage)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) hat der Wahlleiter das Recht und die Pflicht, die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Diese Regelung dient dazu, Mängel an Form und Inhalt frühzeitig festzustellen und damit den Wahlvorschlagsträgern die Möglichkeit zu bieten, etwaige Mängel zu beseitigen, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren und deshalb zur ganzen oder teilweisen Zurückweisung durch den Wahlausschuss führen können.

Der Umfang der Prüfung durch den Wahlleiter richtet sich nach der vom Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge durchzuführenden Prüfung. Die Prüfung umfasst sowohl den Wahlvorschlag einschließlich der Bewerberangaben als auch die zusätzlich erforderlichen Unterlagen wie Niederschrift, Anwesenheitsliste, Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung und Bescheinigungen der Gemeinde. Der vollständige Prüfungsmaßstab ist der Aufzählung des § 50 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zu entnehmen.

Werden Mängel festgestellt, so hat der Wahlleiter nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG den Beauftragten des Wahlvorschlags unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, diese soweit möglich bis 18.00 Uhr des 41. Tages vor dem Wahltag (03.02.2020) zu beseitigen. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen (Art. 32 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Welche Unterlagen der Wahlleiter anfordert, ergibt sich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

Die Entscheidung über die Gültigkeit eingereichter Wahlvorschläge einschließlich der auf den Stimmzetteln anzugebenden Bewerberangaben obliegt abschließend dem Wahlausschuss (Art. 32 Abs. 2 GLKrWG).

5. Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund des vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer verfügten Verbots der rechtsextremen Organisation Combat 18 Deutschland (C18), dem „bewaffneten Arm“ der verbotenen Skinhead-Vereinigung „Blood & Honour“, und der Berichterstattung über polizeiliche Maßnahmen und Durchsuchungen in sechs Bundesländern – Thüringen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern –, frage ich die Staatsregierung, warum es bisher keine erkennbaren Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in Bayern gegeben hat, ob sie einen Zusammenhang mit den Ermittlungen infolge der mit „Combat 18“ und „Blood & Honour“ unterzeichneten Drohbriefe gegen Moscheen, islamische Einrichtungen, ANKER-Zentren und Parteizentralen in Bayern vom Juli 2019 sieht und deshalb eine Verbindung zwischen den Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München wegen Fortführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“ mit Schwerpunkt in Bayern und dem Vorgehen gegen „C18“ hergestellt werden soll und wie die Staatsregierung das aktuelle Personenpotenzial sowie die Anzahl von in dem Zusammenhang relevanten Objekten von „C18“ in Bayern eingeschätzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Combat 18 Deutschland (C18) umfasst nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ca. 20 Rechtsextremisten in den Ländern Thüringen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern. In diesen Ländern hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 23.01.2020 auch Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen des vereinsrechtlichen Verbotsverfahrens von C18 angeordnet. Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Strukturen oder Liegenschaften von C18 in Bayern vor.

Das Bayerische Landeskriminalamt führt derzeit unter der Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Urheber von Drohschreiben, die unter anderem auch mit „Combat 18“ unterzeichnet waren. Betroffen waren bundesweit verschiedene Institutionen, unter anderem Moscheen, islamische Zentren, Parteizentralen und Presse- und Medienagenturen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Seit Dezember 2018 führt die Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Niederbayern ebenfalls unter der Sachleitung der ZET ein weiteres strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen zwölf Beschuldigte (aus Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Baden-Württemberg) wegen des Anfangsverdachts eines Vergehens gem. § 85 Strafgesetzbuch – StGB (Verstoß gegen ein Verbot). Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, die seit 12.09.2000 verbotene Organisation „Blood & Honour Division Deutschland“ in Deutschland wie-

derzubeleben bzw. fortzuführen und mit dem Vertrieb und der Vermarktung der „Marke“ Blood & Honour das rechtsextremistische Gedankengut und Weltbild zu verbreiten. Auch dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mögliche Zusammenhänge zwischen den beiden genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und dem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat werden im Rahmen der Ermittlungen geprüft. Weitere Auskünfte sind aufgrund der noch laufenden Ermittlungen derzeit nicht möglich.

6. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zur Forderung der Polizeiinspektion Schwaben Nord (vgl. Artikel „Polizei empfiehlt Tempo 120 auf Teilen der A 8“, Augsburgener Allgemeine Land vom 25.11.2019), die neuerdings auch Teile der CSU-Bundestagsfraktion unterstützen (vgl. Artikel „Mehr Tempo für weniger Geschwindigkeit gefordert“, Augsburgener Allgemeine Land vom 17.01.2020), untertags eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 Stundenkilometern auf Abschnitten der Bundesautobahn (BAB) 8 (z. B. Neusäß-Friedberg) einzuführen, bis wann möchte die Staatsregierung eine verbindliche Entscheidung treffen, ob Maßnahmen wie temporäre Tempolimits auf der BAB 8 notwendig sind und welche Überlegungen bestehen, auf weiteren Teilstrecken der BAB 8 Geschwindigkeitsbegrenzungen noch vor Einführung der Telematik einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bundesrechtlichen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung bestimmen auf Autobahnen allgemein die zulässige Höchstgeschwindigkeit (§ 18 Abs. 5 StVO), die Empfehlung der Richtgeschwindigkeit (§ 1 Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) und innerhalb dieser Grenzen die Wahl der Fahrgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 1 StVO).

Davon abweichend sind besondere Verkehrsregeln durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch die Straßenverkehrsbehörden nur dort anzuordnen, wo dies in einer streckenbezogenen Betrachtung auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn – erstens – auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse – zweitens – eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Sind diese sachlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde über das Ob und Wie einer Geschwindigkeitsregelung nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie hört vor jeder Entscheidung die Straßenbaubehörde und die Polizei.

Die Autobahndirektion Südbayern ist mit einer Unfallanalyse an der Autobahn A 8/West von München bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg beauftragt. Ergibt diese Unfallanalyse das zwingende Erfordernis von Geschwindigkeitsbeschränkungen, bedarf die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen nach der bundesrechtlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (vgl. Nr. III.1.d der VwV-StVO; Rn. 7, nachzulesen unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>) der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Die Unfallanalyse wird demnächst erwartet. Sie ist dann auszuwerten und zu bewerten.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Bundesauftragsverwaltung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Errichtung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit Wechselverkehrszeichengebern an der Autobahn A 8/West von der Anschlussstelle Neusäß westlich von Augsburg bis zum Autobahndreieck München Eschenried abgestimmt hat. Die Anlage befindet sich im bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren. Derzeit sind die weiteren Planungen zur Umsetzung in Vorbereitung. Mit einer baulichen Umsetzung ist ab 2022 bis ca. 2025 zu rechnen.

7. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie ein Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge aus Lesbos und den europäischen Hotspots auf den griechischen Inseln zu initiieren (bei nein bitte begründen), wie viele Anträge für Familienzusammenführungen im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“ liegen bei Familien aus Lesbos vor, deren weitere Familienmitglieder sich in Bayern aufhalten, wie viele zuvor aus Seenot gerettete Personen, für die Deutschland eine Aufnahmezusage zur Durchführung des Asylverfahrens abgegeben hat, sind derzeit in Bayern eingereist (bitte hier unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach der sog. Malta-Vereinbarung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung setzt wie auch die Bundesregierung bei der Lösung der aktuellen humanitär schwierigen Situation in Griechenland auf ein gemeinschaftliches europäisches Vorgehen. Im Sinne von Solidarität und Verantwortung sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefordert, einen gerechten Beitrag zur Unterstützung Griechenlands zu leisten. Dabei sind zahlreiche übergeordnete Aspekte, wie z. B. die Entwicklung auf allen Migrationsrouten, Sicherheitserwägungen und die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Herkunfts- und Transitländern, zu berücksichtigen. Dabei wird auch eine gerechtere Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb der Europäischen Union eine zentrale Rolle spielen müssen. Ein isolierter deutscher Alleingang würde die Bemühungen auf europäischer Ebene dagegen torpedieren.

Zur Frage, wie viele Anträge für Familienzusammenführungen im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“ bei Familien aus Lesbos vorliegen, liegen der Staatsregierung mangels Zuständigkeit bayerischer Behörden keine Erkenntnisse vor. Für die Durchführung des Dublin-Verfahrens in diesem Sinne ist auf deutscher Seite das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Wie viele aus Seenot gerettete Personen im Rahmen von Aufnahmeverfahren in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes von Deutschland/Bayern aufgenommen worden sind, kann nicht in vollem Umfang im Sinne der Fragestellung nachvollzogen werden. In den sog. Hotspots in Italien und Griechenland werden alle (illegal) eingereisten Personen untergebracht, ungeachtet der Zugangsmodalitäten. Aus diesen Hotspots heraus – und sofern der Bund ein entsprechendes Aufnahmeverfahren veranlasst – werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemeinsam mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) für die Überstellung nach Deutschland geeignete Personen „ausgewählt“. Einschlägige „Auswahlkriterien“ sind hier z. B. die Anerkennungsquote, die gesundheitliche Zumutbarkeit einer entsprechenden Überstellung, etc. (vgl. z. B. Relocation-Verfahren). Erst seit November 2019 wurde dieses Verfahren vom Bund umgestellt und gegenüber den Ländern in Bezug auf die betroffenen Personen kommuniziert, dass es sich bei diesen konkret um aus Seenot gerettete Personen handelt. Im Rahmen dieses exponierten Aufnahmeverfahrens für Seenotgerettete wurde Bayern bislang eine Tranche von 30 Personen „zugeteilt“.

8. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe stehen Finanzmittel für die Arbeit des „ANKER Schwaben Behördenzentrum Augsburg“ in der Aindlinger Straße und die Zweigstellen am Kobelweg, in Inningen und in der Berliner Allee für eine professionelle Freiwilligenkoordination zur Verfügung bzw. warum gegebenenfalls nicht (bitte mit Begründung) und insbesondere, warum der bis 31.12.2019 bestehende Vertrag zur Freiwilligenkoordination für einen Teil der obigen Einrichtungen mit dem Malteser Hilfsdienst nicht verlängert wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

- Grundsätzlich gewährt der Freistaat Bayern seit dem 01.01.2018 Zuwendungen zur Förderung der Integration nach Maßgabe der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR), die u. a. die wertvolle Integrationsarbeit der Ehrenamtlichen nach Kräften unterstützt. Ehrenamt funktioniert dann am besten, wenn es verlässliche Strukturen gibt. Deshalb fördert der Freistaat Bayern hauptamtliche Integrationslotsen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.
- Die frühere staatliche Förderung der Ehrenamtskoordination wird also im Rahmen der BIR als Förderung der Integrationslotsen fortgesetzt. Für den Regierungsbezirk Schwaben gab es aufgrund der Schließung der ANKER-Einrichtung in Donauwörth und damit verbundenen des Umbaus des ANKERs Schwaben eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2019.
- Auch in der Stadt und im Landkreis Augsburg gibt es jeweils einen Integrationslotsen. Diese decken auch die Aufgaben der früheren Ehrenamtskoordinatoren Asyl mit ab. Die Höhe der im Haushaltsjahr 2020 für diese beiden Integrationslotsen zur Verfügung stehenden Finanzmittel beträgt 120.000 Euro.
- Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.01.2020 erging betreffend den ANKER Schwaben die Zuweisung von drei zusätzlichen Vollzeitstellen für regierungseigenes Personal. Die Regierung von Schwaben beabsichtigt, diese neuen Mitarbeiter zielgerichtet auch zur Koordination und Unterstützung der Ehrenamtlichen im ANKER Schwaben einzusetzen. Die Höhe der im Haushaltsjahr 2020 für diese zur Verfügung stehenden Finanzmittel beträgt ca. 189.000 Euro.
- Bis diese Stellen geschaffen und besetzt sind, wird sich – ergänzend zu den bereits tätigen Integrationslotsen – das Verwaltungspersonal vor Ort darum bemühen, den Kontakt zu den ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen, sowie den Bewohnern aufrechtzuerhalten, sodass die bereits geschaffenen ehrenamtlichen Angebote in der Übergangszeit nahtlos weitergeführt werden können.

- Dieses Angebot wird zudem durch die Flüchtlings- und Integrationsberater ergänzt. Für das Behördenzentrum und die bestehenden Unterkunftsdependancen in Augsburg wurden rund 2,74 Stellenanteilen zur Verfügung gestellt, das entspricht für das Haushaltsjahr 2020 einem Finanzmittelanteil in Höhe von ca. 130.000 Euro. Dem ANKER Schwaben werden noch weitere Stellenanteile für die geplanten Unterkunftsdependancen in Kempten und Neu-Ulm zugeteilt, sobald deren Inbetriebnahme konkret bevorsteht.
- Eine bedarfsgerechte und gleichmäßige Verteilung der notwendigen Beratungsstrukturen in den Unterkunftsdependancen des ANKERs Schwaben wird daher auch künftig gewährleistet sein.

9. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird das Projekt „Telenotarzt“ nach dem Abschluss der Pilotprojektphase umgesetzt, inwiefern ist eine ausreichende digitale Infrastruktur gegeben, um auch im ländlichen Raum eine stabile Verbindung zwischen Telenotarzt/Telenotärztin und Rettungsdienst zu gewährleisten und wann soll die Notarztbedarfsstudie in die Wege geleitet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Pilotprojekt im Rettungsdienstbereich Straubing zum Telenotarzt Bayern ist am 30.09.2019 ausgelaufen und hat damit sein reguläres Ende gefunden. Durch dieses Leuchtturmprojekt für den Rettungsdienst in Bayern wurden die erforderlichen Kenntnisse gewonnen, die für die Einrichtung eines flächendeckenden, funktionierenden Telenotarztsystems in Bayern erforderlich sind. Darauf gestützt wird nun dem Auftrag des Ministerrats vom 09.07.2019 entsprechend bayernweit der Telenotarzt aufgebaut. Dies kann aufgrund der Größe dieses Projekts nur stufenweise bewerkstelligt werden, hierfür muss zudem gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern als Kostenträger des Rettungsdienstes ein Projektmanagement beauftragt werden. Dieses soll aus den Erfahrungen des regionalen Pilotprojekts die Planungsgrundlagen für den flächendeckenden bayernweiten Rollout ableiten, darauf aufbauend die Umsetzung mit den dafür erforderlichen Ausschreibungen vorbereiten und dann auch die ersten Schritte im Betrieb begleiten. Die Ausschreibung eines Projektmanagements für derart umfassende Aufgaben ist komplex. Die Vergabeunterlagen befinden sich aber bereits in der finalen Abstimmung. Die Staatsregierung geht daher derzeit davon aus, dass unter Berücksichtigung der einem solchen Verfahren immanenten Fristen das Projektmanagement im Sommer 2020 seine Arbeit aufnehmen kann. Der weitere Verlauf der Umsetzung einschließlich des hierfür erforderlichen Bedarfs an digitaler Infrastruktur wird sich dann aus den fachlichen Überlegungen im Rahmen des Projektmanagements ergeben.

Ein genauer Zeitpunkt für den Beginn der vorgesehenen Notarztbedarfsstudie steht derzeit noch nicht fest. Diese setzt Daten über die Auswirkungen der am 01.12.2019 freigegebenen Delegation bestimmter heilkundlicher Maßnahmen an Notfallsanitäter sowie eine belastbare Simulation des Notarztbedarfs bei bayernweitem Einsatz eines Telenotarztes voraus. Mit validen Daten zu den Auswirkungen der Delegation ist zum Ende des Jahres 2020 zu rechnen.

10. Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund des Umstands, dass immer wieder durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt werden muss, dass Parteien, Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder eine Zeitung, wie die Junge Freiheit, rechtswidrig vom Verfassungsschutz beobachtet werden, frage ich die Staatsregierung, welche behördeninterne Konsequenzen gezogen werden, nachdem gerichtlich die Rechtswidrigkeit einer Beobachtung festgestellt wurde, sodass Wiederholungsfälle ausgeschlossen werden, ob im gleichen Maße Anstrengungen unternommen werden, die Reputation einer Person wiederherzustellen, wie die Stigmatisierung beispielsweise mit Erwähnung im Verfassungsschutzbericht betrieben wurde und in wie vielen Fällen seit dem Jahr 2000 die Rechtswidrigkeit einer Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz festgestellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) prüft vor Aufnahme jeder Beobachtung einer Bestrebung sorgfältig, ob die Voraussetzungen für eine solche Beobachtung nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) und dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vorliegen.

Im vorhandenen Datenbestand des BayLfV existiert keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die eine rechtswidrige Beobachtung durch das BayLfV feststellt.

Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bezogen auf einen konkreten Fall durch ein unabhängiges Gericht anders beurteilt wird.

Sofern die Rechtswidrigkeit einer Beobachtung festgestellt wird und die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwächst, werden die durch das BayLfV zur jeweiligen Bestrebung gespeicherten Daten nicht rekonstruierbar gelöscht. Eine verlässliche Aussage dazu, in wie vielen Fällen seit dem Jahr 2000 die Rechtswidrigkeit einer Beobachtung durch das BayLfV festgestellt wurde, kann folglich nicht getroffen werden, da auch Vorgänge, die derartige Verwaltungsstreitverfahren betreffen, den gesetzlichen Vernichtungsvorschriften unterliegen.

11. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen führten im Detail dazu, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Etablierung eines achten Regierungsbezirks München verkündete, welche Konsequenzen könnte dieser Schritt in den Augen der Staatsregierung für den neuen Bezirk sowie die bisherige Bezirks- wie Regierungsstruktur im Hinblick auf konkreten neuen Zuschnitt, personelle und finanzielle Veränderungen, Aufgabenzuschnitt und Verlagerung von Behörden bedeuten, und wie gedenkt sie diese Ankündigung des Ministerpräsidenten umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hintergrund der Reformüberlegungen sind die äußerst dynamische Entwicklung des Großraums München in den letzten Jahren und allgemeine strukturpolitische Erwägungen. Eine Reform der Verwaltungsgliederung auf Ebene der Regierungsbezirke ist ein komplexer Vorgang und weist eine Vielzahl von Bezügen und Fragestellungen auf, die gesammelt, geordnet und bearbeitet werden müssen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird hierzu eine Kommission einsetzen, die sich auch mit den personellen und finanziellen Fragen sowie den weiteren Schritten befassen wird.

12. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Städtepartnerschaften zwischen Bayern und Tschechien existieren aktuell (bitte unter Angaben der Gemeinden, Städte und Landkreise), welche konkreten Förderungen von bayerisch-tschechischen Städtepartnerschaften gab es seit 2015 aus dem bayerischen Staatshaushalt (bitte unter Angabe der konkreten Projekte und Jahreszahl) und was tut die Staatsregierung im Konkreten, um die Zahl der Städtepartnerschaften auszuweiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aktuell unterhalten 88 bayerische Gemeinden und drei bayerische Landkreise Partnerschaften mit einer tschechischen Kommune (vgl. Liste in der Anlage*).

Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Sie gründen auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Partner, sodass jede bayerische Kommune eigenverantwortlich und ohne staatlichen Einfluss entscheidet, ob und mit wem sie eine Partnerschaft eingehen möchte und wie sie die Partnerschaft im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgestaltet. Der Staat kann, sofern er darum gebeten wird, Initiativen mit dem Ziel einer Partnerschaftsgründung begleitend unterstützen und beispielsweise – gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden – dabei helfen, geeignete Partner zu finden und die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Staatliche Fördermittel für die Begründung und Pflege kommunaler Partnerschaften im Allgemeinen stehen nicht zur Verfügung.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Lagebild den Sicherheitsbehörden zu Combat 18 Deutschland (C18) in Bayern vorliegt, warum es in Bayern im Rahmen des Verbots von C18 zu keinen Durchsuchungsmaßnahmen kam und welche Erkenntnisse, insbesondere in Zusammenhang mit C18, der Staatsregierung über [REDACTED] vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Combat 18 Deutschland (C18) umfasst nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ca. 20 Rechtsextremisten in den Ländern Thüringen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern. In diesen Ländern hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 23.01.2020 auch Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen des vereinsrechtlichen Verbotsverfahrens von C18 angeordnet. Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Strukturen oder Liegenschaften von C18 in Bayern vor.

Die abschließende Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

14. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen sind nach ihrer Kenntnis in Bayern im Jahr 2019 Opfer eines Tötungsdelikts (gemäß §§ 211, 212, 213 Strafgesetzbuch) geworden und erlauben diese Daten Rückschlüsse darüber, ob die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen durch eine Partnerschaft oder frühere Partnerschaft mit den Opfern verbunden waren und werden diese Daten mit einer zusätzlichen staatlichen Statistik oder Datensammlung mit Ausnahme der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die polizeilichen Statistikzahlen im Bereich der Häuslichen Gewalt weisen für Tötungsdelikte die Täter-Opfer-Beziehung aus, entsprechende Statistiken der Bayerischen Polizei für das Jahr 2019 liegen hier allerdings abschließend qualitätsgesichert noch nicht vor.

Darüber hinaus gehende einschlägige Statistiken aus anderen Bereichen sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht bekannt.

15. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt es eine Sicherheitswacht oder einen kommunalen Ordnungsdienst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In folgenden bayerischen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnern ist eine Sicherheitswacht (gegliedert nach Polizeipräsidien) eingerichtet:

Polizeipräsidium Oberbayern Süd

Bad Reichenhall
Burghausen
Burgkirchen a. d. Alz
Freilassing
Priem am Chiemsee
Schongau
Trostberg
Feldkirchen-Westerham
Kolbermoor
Bruckmühl,
Bad Aibling
Peißenberg
Wolfratshausen

Polizeipräsidium Oberbayern Nord

Geisenfeld
Gaimersheim
Manching
Moosburg
Poing
Schrobenhausen

Polizeipräsidium München

Taufkirchen b. München

Polizeipräsidium Niederbayern

Bogen
Eggenfelden
Landau a. d. Isar
Ergolding
Altdorf
Pfarrkirchen
Regen

	Vilshofen
	Waldkirchen
	Simbach am Inn
Polizeipräsidium Oberpfalz	Burglengenfeld
	Cham
	Neutraubling
	Sulzbach-Rosenberg
Polizeipräsidium Oberfranken	Marktredwitz
	Neustadt
	Rödental
	Selb
Polizeipräsidium Mittelfranken	Hersbruck
	Stein
	Oberasbach
	Röthenbach a. d. Pegnitz
	Dinkelsbühl
	Rothenburg o. d. Tauber
Polizeipräsidium Unterfranken	Bad Neustadt
	Hammelburg
	Haßfurt
	Erlenbach
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Bobingen
	Dillingen
	Lauingen
	Meitingen
	Kissing
	Mering
	Schwabmünchen
	Stadtbergen
Polizeipräsidium Schwaben Süd-West	Bad Wörishofen
	Buchloe
	Immenstadt
	Krumbach
	Marktoberdorf
	Mindelheim
	Vöhringen

Betreffend die kommunalen Ordnungsdienste müsste zur Erhebung von Zahlen eine Abfrage über die Regierungen bei allen in Frage kommenden bayerischen Kommunen erfolgen, was mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht durchführbar ist.

16. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb wird bayernweit auf den Stimmzetteln zur Wahl des Ersten Bürgermeisters und zur Wahl des Landrats lediglich eine männliche Amtsbezeichnung geführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gibt in den Anlagen 6 bis 9 verbindliche Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters vor. Diese sind für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden.

Die darin festgelegten Amtsbezeichnungen orientieren sich an den jeweiligen Bezeichnungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Art. 39 ff. GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (vgl. die Amtlichen Überschriften in § 41 GLKrWO sowie des Abschnitt V im Fünften Teil vor § 77 GLKrWO). Dies entspricht auch den Amtsbezeichnungen zur Rechtsstellung der ersten Bürgermeister und Landräte in der Gemeindeordnung (Art. 34 Abs. 1 GO) sowie der Landkreisordnung (Art. 31 LKrO) und dient letztlich auch der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Stimmzettel.

Mit Ausnahme der Amtsbezeichnung sehen aber die Stimmzettelmuster sowohl die weibliche also auch die männliche Form vor. In Anlage 6 der GLKrWO erfolgt beispielsweise der ausdrückliche Hinweis (Fn. 1 zum Stimmzettelmuster), dass auf dem Stimmzettel nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden darf.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

17. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der Installation einer Ampelanlage im Zuge der Sanierung der gravierenden Schäden an der St 2045 Moosburg a. d. Isar – Landshut, Ortsdurchfahrt Volkmannsdorf („Ligeder Berg“) frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand bei der geplanten Baumaßnahme an oben genannter Stelle, wie sieht der aktuelle Zeitplan bis zur Fertigstellung aus und wie hoch sind die derzeit geschätzten Baukosten für die Böschungssicherung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit Januar 2020 war die St 2045 im Bereich Volkmannsdorf nur in eine Fahrtrichtung und beschränkt auf 7,5 t befahrbar, um die Standsicherheit der steilen Böschung zwischen Straße und Bahn zu gewährleisten. Aufgrund neuer Erkenntnisse und eines Monitorings wurde die St 2045 am 14.01.2020 im Abschnitt zwischen der Kirche und der Querungshilfe wieder zweispurig für den Begegnungsverkehr freigegeben. Der Abschnitt zwischen der Querungshilfe und dem Ligeder Stadl kann seither mittels Ampelregelung abwechselnd in beide Richtungen befahren werden. Dies verbessert insbesondere die Erreichbarkeit der Siedlung „Am Kirchfeld“ für die Anwohner.

Zur dauerhaften Sicherung der Standsicherheit der Böschung ist eine Böschungsvernagelung vorgesehen. Gemäß Rückmeldung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) ist dafür kein förmliches Planfeststellungsverfahren nach Eisenbahnrecht erforderlich. Jedoch ist das Vorhaben genehmigungspflichtig, denn das EBA fordert eine sogenannte „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE).

Das vom Staatlichen Bauamt Freising beauftragte Ingenieurbüro erarbeitet derzeit die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen. Die Unterlagen sollen im Februar 2020 vorliegen. Vor Einreichung der Unterlagen beim EBA werden diese noch mit der Deutschen Bahn (DB) abgestimmt.

Der Zeitbedarf für die Abstimmung der Unterlagen mit der DB wie auch die Bearbeitung der ZiE im EBA liegen nicht in der Hand der Staatsregierung. Erst nach Vorliegen der ZiE vom EBA kann ein konkreter Zeitplan für die Bauausführung festgelegt werden. Für die Bauarbeiten ist insgesamt mit einer Bauzeit von ca. fünf Monaten zu rechnen.

Die Baukosten betragen nach derzeitigem Stand rund drei Mio. Euro.

18. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, um wieviel Prozent steigt die Summe der Bestelltgelte an die S-Bahn München (DB AG) durch den für Ende 2020 angekündigten Ausbau des 20-Minuten-Takts auf den Außenästen (Größenordnung in Euro oder relativ zum bisherigen Bestelltgelt), in welchen Fahrplanlagen verkehren die zusätzlichen Züge in Priorität 1 (20-Minuten-Takt, Montag bis Freitag, ab Betriebsbeginn mit erster Ankunft in der Innenstadt bis 5.30 Uhr bis zum Ende der morgendlichen Hauptverkehrszeit (Umsetzung Ende 2020)), zu welchen Zeitpunkten ist mit der Umsetzung der Angebotsausweitungen mit Priorität 2 bis 5 zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bestelltgelte, die an die S-Bahn München (DB AG) für die Umsetzung der mit Priorität 1 bewerteten Maßnahmen zum Ausbau des 20-Minuten-Taktes auf den Außenästen zu leisten sind, erhöhen sich um 0,78 Prozent.

Folgende Zusatzleistungen wurden bereits zum Dezember 2019 eingeführt:
Zusätzliche Frühfahrten bei der S 7 (Wolfratshausen ab 4.24 Uhr -> Ostbahnhof an 5.16 Uhr, Ostbahnhof ab 4.45 Uhr -> Wolfratshausen an 5.34 Uhr) und bei der S 8 (Herrsching ab 4.25 Uhr -> Pasing an 5.03 Uhr, Pasing ab 5.37 Uhr -> Herrsching an 6.15 Uhr).

Ab Dezember 2020 werden noch folgende Taktlücken beseitigt, so dass dann auf allen Linien ein 20-Minuten-Takt ab Betriebsbeginn bis zum Ende der morgendlichen Hauptverkehrszeit besteht:

- S 1: Freising ab 5.14 Uhr -> Oberschleißheim an 5.34 Uhr; Neufahrn ab 5.36 Uhr -> Freising an 5.44 Uhr
- S 2: Petershausen ab 4.52 Uhr -> Dachau an 5.08 Uhr; Ostbahnhof ab 5.01 Uhr -> Petershausen an 5.47 Uhr, Erding ab 4.58 Uhr -> Markt Schwaben an 5.13 Uhr
- S 3: Mammendorf ab 4.44 Uhr -> Holzkirchen an 6.06 Uhr; Deisenhofen ab 5.33 Uhr -> Holzkirchen an 5.46 Uhr; Holzkirchen ab 4.46 Uhr -> Deisenhofen an 5.09 Uhr, Holzkirchen ab 5.36 Uhr -> Deisenhofen an 5.49 Uhr
- S 4: Geltendorf ab 4.34 Uhr -> Buchenau an 4.46 Uhr
- S 6: Tutzing ab 4.44 Uhr -> Pasing an 5.17 Uhr, Grafing Bf. ab 4.54 Uhr -> Ostbahnhof an 5.21 Uhr
- S 7: Wolfratshausen ab 4.44 Uhr -> Ostbahnhof an 5.36 Uhr
- S 8: Herrsching ab 5.05 Uhr -> Germering-Unterpfaffenhofen an 5.29 Uhr, Pasing ab 4.57 Uhr -> Herrsching an 5.35 Uhr

Die Umsetzung der Angebotsausweitungen mit Priorität 2 bis 5 ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel sowie von der Personal- und Fahrzeugverfügbarkeit bei der S-Bahn München. Letztere kann wegen der aktuellen Baumaßnahmen im Betriebswerk Steinhausen, der derzeit laufenden Modernisierung der Fahrzeugbaureihen ET 423 und ET 420 sowie der angespannten Personalsituation im Werkstattbereich nicht kurzfristig gesteigert werden.

Gegenwärtig finden mehrere Ausbildungsgruppen statt, die den Bestand an Fahr- und Werkstattpersonal wieder deutlich erhöhen werden. Solange die Personal- und Fahrzeugengpässe nicht behoben sind, kann kein belastbarer Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen mit Priorität 2 bis 5 genannt werden.

19. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Gründe kennt, warum die zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 („Infrastrukturprogramm“) vom Freistaat bis zum 03.09.2019 erst zu 44,8 Prozent abgerufen werden konnten, für welche Projekte diese Mittel bisher jeweils verwendet worden sind und wie die Staatsregierung sicherstellen wird, dass die zur Verfügung stehenden Bundesmittel bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat 2015 mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ein Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen eingerichtet. Auf den Freistaat Bayern entfallen davon 289,24 Mio. Euro. Bayern hat zur Umsetzung der Förderung das Kommunalinvestitionsprogramm KIP aufgelegt. Mit dem Programm werden Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und Einrichtungen, des Barriereabbaus und zur Revitalisierung innerörtlicher Leerstände gefördert.

Die Kommunen konnten sich bis 15.02.2016 bei den Bezirksregierungen um eine Aufnahme ins Programm bewerben. Zur Förderung wurden 693 Projekte ausgewählt. Die auf den Freistaat entfallenden Mittel wurden für diese Projekte vollständig verplant. Die Projekte werden von den Kommunen zurzeit umgesetzt oder sind bereits abgeschlossen. Die Kommunen rufen die Mittel entsprechend des Baufortschritts ab. Zum Stand 31.12.2019 waren 164,3 Mio. Euro bzw. 56,8 Prozent der Mittel ausgezahlt. Als Gründe dafür, dass eine Förderung noch nicht vollständig abgerufen wurde, kommen in Betracht, dass das Projekt noch nicht abgeschlossen oder der Verwendungsnachweis noch nicht fertiggestellt ist. Die Schlussrate der Förderung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Listen ausschließlich mit Projekten, für die bereits Mittel abgerufen wurden, sind für die Abwicklung des Programms nicht erforderlich und werden deshalb von den Bewilligungsstellen nicht geführt. Eine entsprechende Auswertung durch die Bewilligungsstellen ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zudem ist davon auszugehen, dass inzwischen für die meisten Projekte zumindest Teilbeträge der Förderung entsprechend dem Abwicklungsstand des jeweiligen Projekts abgerufen wurden. Die zur Förderung ausgewählten Projekte können der beigefügten Liste* entnommen werden.

Ein vollständiger Abruf der zur Verfügung stehenden Bundesmittel bis Ende des Jahres 2020 ist nicht erforderlich. Die Bundesmittel können bis Ende 2021 abgerufen werden. Zwischen Bewilligungsstelle und Fördernehmer wurde zu jedem Projekt eine Maßnahmenvereinbarung geschlossen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass nach dem 31.12.2021 keine Auszahlungen aus dem KIP

mehr erfolgen können. Auch im Bewilligungsbescheid ist der entsprechende Hinweis enthalten. Den Fördernehmern ist diese Frist also bekannt. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 30.06.2021 vorzulegen.

Wie bei Sonderförderprogrammen in den zurückliegenden Jahren, wie beispielsweise dem Konjunkturpaket II, begleiten die Bewilligungsstellen die Fördernehmer eng bei der Umsetzung der Projekte und wirken dabei auch auf einen zügigen Mittelabruf hin. Die Bewilligungsstellen werden die Fördernehmer in den verbleibenden knapp zwei Jahren entsprechend bei der Programmabwicklung unterstützen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

20. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Situation aufzulösen gedenkt, dass auf einigen Bahnstrecken in Bayern nach der Mehrwertsteuerabsenkung Fernverkehrtickets im Vergleich zu Nahverkehrtickets günstiger sind, ist in diesem Kontext eine Preissenkung bzw. Erweiterung des Bayertickets – ähnlich wie in Baden-Württemberg („BW-Tarif“) – angedacht und gibt es Pläne, Schienennahverkehrstickets über entsprechende politische Initiativen auf Landes- oder Bundesebene generell zu verbilligen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Mitgestaltung durch die Staatsregierung bei Preisanpassungen ist nicht möglich. Für Preissteigerungen von Bahntickets besteht keine Genehmigungspflicht, weder seitens des Landes noch seitens des Bundes. Es besteht lediglich die Pflicht der Verkehrsunternehmen zur Anzeige beim Regierungspräsidium Darmstadt bzw. bei den zuständigen Länderbehörden.

Die Studie „Durchgängiger Vertrieb und einheitlicher Tarif in Bayern“ läuft seit Ende 2018 und soll voraussichtlich noch im 1. Quartal 2020 abgeschlossen werden. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie werden verschiedene Optionen hinsichtlich Tarif und Vertrieb betrachtet.

21. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Mittel des Sonderprogramms zur Förderung der Sanierung kommunaler Schwimmbäder (Titel im Doppelhaushalt 2019/2020: 883 05-2 431) abgesehen von der Reihenfolge der Antragstellung vergeben werden, in welcher Höhe im Jahr 2019 Mittel abgerufen worden sind und an welche Kommunen diese Mittel geflossen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat unterstützt die bayerischen Kommunen mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) bei der Sanierung ihrer Schwimmbäder. Ziel des Programms ist der Erhalt der kommunalen Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Förderfähig im SPSF sind Investitionen für die Sanierung, die Modernisierung und die barrierefreie Umgestaltung von kommunalen Bädern, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden und die nicht in einem anderen Programm des Freistaats oder des Bundes gefördert werden können.

Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge gefördert, in der die vollständigen Unterlagen bei den Bewilligungsstellen eingehen. Die Bewilligungsstellen führen entsprechende Maßnahmenlisten. Reicht eine Kommune für mehrere Maßnahmen Förderanträge ein, hat sie eine Priorisierung vorzunehmen. In diesem Fall wird zunächst die von der Kommune priorisierte Maßnahme gefördert. Die Bewilligungsstelle entscheidet, wann die weiteren Maßnahmen der Kommune gefördert werden können. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Mittelsituation und die vorliegenden Anträge im jeweiligen Regierungsbezirk. Allgemeine Kriterien hierfür sind in den Richtlinien nicht definiert.

Bewilligungsstellen des SPSF sind die Bezirksregierungen, nicht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) selbst. Dem StMB liegen Informationen zum Stand der Programmabwicklung nur punktuell vor, nicht aber der Stand Ende 2019. Zum Stand 27.01.2020 waren rund 10,2 Mio. Euro an Fördergeldern bewilligt. Folgende Kommunen wurden bisher gefördert: Stadt Schrobenhausen, Stadt Traunstein, Gemeinde Anger, Gemeinde Siegsdorf, Landkreis Landsberg a. Lech, Markt Kösching, Stadt Pfaffenhofen, Stadt Eggenfelden, Markt Siegenburg, Markt Arnstorf, Markt Ortenburg, Gemeinde Künzing, Markt Hofkirchen, Stadt Plattling, Markt Schönberg, Stadt Windischeschenbach, Stadt Ebermannstadt, Stadt Hilpoltstein, Stadt Scheinfeld, Stadt Mindelheim, Gemeinde Fischen, Stadt Senden, Stadt Kaufbeuren, Stadt Monheim, Markt Wertach, Gemeinde Halblech. Die Maßnahmen werden jetzt von den Kommunen umgesetzt. Auszahlungen sind bisher nicht erfolgt.

22. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte wurden nach ihrer Kenntnis in den letzten drei Jahren durch die Gleisanschlussförderung des Bundes in Bayern gefördert (bzw. wurde die Förderung bewilligt), wie hoch war der jeweilige Förderanteil an den Gesamtkosten der jeweiligen Projekte und wer waren die jeweiligen Antragssteller?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach der Gleisanschlussförderrichtlinie ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Die Förderung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Bundes. Einzelheiten zu den auf Grundlage der Richtlinie durchgeführten Verwaltungsverfahren sind der Staatsregierung nicht bekannt. Angaben zu einzelnen Antragstellern, zu den Projektkosten und den in Einzelfällen gewährten Zuwendungen können daher nicht gemacht werden.

Einer Auswertung der Bundesregierung (BT-Drs. 19/9305) zufolge wurden im Jahr 2017 zwei Anträge auf Gleisanschlussförderung für Gleisanschlüsse in Bayern bewilligt. 2018 ergingen drei weitere Bewilligungsbescheide für Projekte in Bayern. Für das Jahr 2019 liegt der Staatsregierung eine nach Ländern aufgeschlüsselte Auswertung der nach der Gleisanschlussförderrichtlinie gewährten Zuwendungen noch nicht vor.

23. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Abteilungen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) nach Augsburg verlagert werden sollen (Planstellen bitte aufschlüsseln), wann spätestens mit einer Arbeitsaufnahme des Dienstsitzes Augsburg des StMB zu rechnen ist und ob die Staatsregierung im Falle eines Neubaus für den Augsburger Dienstsitz des StMB eine Bebauung der alten Flugplatzheide ausschließt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat am 16.01.2020 den 2. Teil der Heimatstrategie vorgestellt. Darin ist auch eine Teilverlagerung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nach Augsburg vorgesehen. Bis zum Jahr 2030 soll dort ein zweiter Dienstsitz mit 200 Stellen aufgebaut werden. Wie 2015 liegt ein besonderes Augenmerk auf der sozialverträglichen Gestaltung der Verlagerung.

Alle Überlegungen zu organisatorischen Rahmenbedingungen werden in den nächsten Wochen erarbeitet. Dies beinhaltet insbesondere die Standort- und Belegungsplanung in Augsburg. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

Zum zukünftigen Standort ist daher derzeit noch keine Aussage möglich.

24. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Bestand an geförderten Wohnungen in der Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat (bitte aufschlüsselt nach Stadt bzw. Landkreis und Jahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Bayern unterstützt die Wohnraumförderung sowohl den Bau von Mietwohnungen, als auch den Bau und Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (sog. Eigenwohnungen). Die geförderten Wohnungen sind im Gegenzug für einen bestimmten Zeitraum sozial gebunden. Die Gesamtzahl an Wohnungen mit sozialer Bindung umfasst somit Miet- und Eigenwohnungen. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ermittelt Daten zum Bestand gebundener Mietwohnungen. Danach stellt sich die Entwicklung der Bestände an geförderten Mietwohnungen in der Stadt Augsburg sowie dem Landkreis Augsburg seit dem Jahr 2007 wie in folgender Tabelle ersichtlich dar (zu früheren Jahren liegen keine validen Daten vor):

Jahr	Stadt Augsburg	Landkreis Augsburg
2007	7 828	2 033
2008	7 700	1 969
2009	7 486	1 758
2010	7 450	1 754
2011	7 248	1 742
2012	6 936	1 597
2013	6 722	1 588
2014	6 318	1 481
2015	6 334	1 477
2016	5 611	1 455
2017	5 361	1 617
2018	5 368	1 556
2019	5 180	1 633

Viele der geförderten Mietwohnungen stehen auch nach dem Auslaufen der Sozialbindung – als preisgünstige Altbauwohnungen – für einkommensschwächere Haushalte weiter zur Verfügung oder dienen als Wohnung einer kommunalen oder kirchlichen Wohnungsbaugesellschaft weiter der jeweils örtlichen Wohnraumversorgung.

25. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb wurde für die Planfeststellung der Anschlussstelle Dingolfing-Höfen und dem zugehörigen Autobahnzubringer (Planfeststellungsbeschluss Aktenzeichen: 32-4354.41-17/DGF 8 und DGF 16) keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und wurde für diese Entscheidung die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Durchführung von UVP berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ausführungen zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) finden sich auf Seite 26 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau/Neubau der Kreisstraßen DGF 8 und DGF 16 als Zubringerstraße zur Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Höfen der A 92.

Da es sich um den Bau/Ausbau von Kreisstraßen handelt, ist Art. 37 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die maßgebliche Rechtsgrundlage. Die dort genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer UVP sind nicht erfüllt. Die Regierung von Niederbayern hat entsprechend den rechtlichen Vorgaben zusätzlich geprüft, ob sich aus den mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Ausbau von Gewässern (Änderungen am Längenmühlbach und am Sickergraben) oder den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen eine UVP-Pflicht entsprechend der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergeben könnte. Beides hat sie mit nachvollziehbaren Erwägungen verneint. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen durch den Ausbau/Neubau der Kreisstraßen DGF 8/DGF 16 sind unabhängig von der UVP-Pflicht in den Planunterlagen behandelt und im Planfeststellungsbeschluss dargestellt und bewertet.

Da keine UVP durchgeführt werden musste, war für das Planfeststellungsverfahren keine EuGH-Rechtsprechung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen relevant.

26. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die geschätzten Gesamtplanungskosten für alle Leistungsphasen für die einzelnen 16 Planungsabschnitte für den A 8-Ausbau von München bis zur Bundesgrenze und wie hoch ist der Anteil, der durch externe Planungsbüros geleistet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die konkret anfallenden Kosten für die Planung des Ausbaus der A 8 setzen sich zusammen aus dem Aufwand für Streckenplanungen, wassertechnischen Untersuchungen, naturschutzfachlichen Gutachten, Schadstoffgutachten, Bodengutachten incl. Aufschlussbohrungen, Brückenplanungen, Verkehrsgutachten, Immissionsschutzberechnungen, Vermessungsleistungen, Tunnelgutachten usw.

Da die Planungen nur teilweise abgeschlossen sind, muss für die Abschätzung der Gesamtkosten auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Ausgehend von den voraussichtlichen Baukosten auf Grundlage der derzeitigen Planungen und einem durchschnittlichen Gesamtplanungsaufwand in Höhe von 130.000 Euro pro 1 Mio. Euro Gesamtbaukosten ergeben sich geschätzt Gesamtplanungskosten in Höhe von rd. 250 Mio. Euro für alle Leistungsphasen. Diese sind nachfolgend für die 16 Planungsabschnitte aufgeschlüsselt

Projektbezeichnung	Planungsstand	Baukosten	Planungskosten geschätzt
		[Mio. Euro]	[Mio. Euro]
8-streifiger Ausbau zw.			
Anschlussstelle (AS) Hofolding Forst und AS Holzkirchen	Erstellung des Vorentwurfs	135,8	17,7
AS Holzkirchen und Leitzachbrücke	Planung noch nicht begonnen	198,6	25,8
Leitzachbrücke und Dettendorf (Irschenberg)	Erstellung des Vorentwurfs	185,0	24,1
Dettendorf und Autobahndreieck (AD) Inntal	Planung noch nicht begonnen	117,5	15,3
6-streifiger Ausbau zw.			
AD Inntal und AS Rosenheim	Planung noch nicht begonnen	45,7	5,9
AS Rosenheim und Achenmühle	laufendes Planfeststellungsverfahren	132,9	17,3
Achenmühle und Bernauer Berg (Tunnel Frasdorf)	laufendes Planfeststellungsverfahren	178,1	23,2

Bernauer Berg und AS Felden	Überarbeitung und Aktualisierung des vorgelegten Vorentwurfs	88,5	11,5
AS Felden und AS Grabenstätt	Planung noch nicht begonnen	117,6	15,3
AS Grabenstätt und Reichhausen	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen	87,1	11,3
Reichhausen und Vogling	Erstellung des Vorentwurfs	55,0	11,7
Reichhausen und Vogling (Weiterer Bedarf)	Erstellung des Vorentwurfs	34,8	
Vogling und AS Neukirchen	Erstellung des Vorentwurfs	126,0	16,4
AS Neukirchen und Loithal	Vorentwurf genehmigt, derzeit keine Planungsaktivität	109,2	14,2
Loithal und Jechling	Vorplanung (Planungsdialog) abgeschlossen; derzeit keine Planungsaktivität	157,1	20,4
Jechling u. Bundesgrenze D/A	Vorentwurf genehmigt, derzeit keine Planungsaktivität	171,3	22,3

Nach einem langjährigen Mittelwert der zuständigen Autobahndirektion Südbayern kann davon ausgegangen werden, dass rd. 75 Prozent der Planungsleistungen an private Büros vergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bislang aus Landesmitteln finanzierten Planungsleistungen aufgrund des Übergangs auf die Autobahn GmbH des Bundes ab dem 01.01.2021 durch den Bund finanziert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

27. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Referentenentwurf für die WEG-Reform (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEModG) bewertet, welche Konsequenzen sich durch die WEG-Reform für die Landes- und Kommunalebene ergeben würden und welchen zusätzlichen Änderungsbedarf die Staatsregierung zusätzlich noch sieht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Bayern dringt schon lange auf eine umfassende Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Auf Initiative Bayerns wurden seit 2016 mehrere Initiativen im Bundesrat und auf der Justizministerkonferenz beschlossen. Der vorgelegte Referentenentwurf für ein Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz greift dieses wichtige bayerische Anliegen auf. Inhaltlich basiert der Referentenentwurf im Wesentlichen auf dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des WEG, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gemeinsam mit Bayern geleitet worden ist.

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs, das Wohnungseigentumsrecht umfassend zu modernisieren, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Erleichterungen der baulichen Maßnahmen, insbesondere die Förderung der Elektromobilität, der Barrierefreiheit und des Einbruchsschutzes setzen nicht nur die Vorgaben des Koalitionsvertrages auf Bundesebene um. Sie leisten einen Beitrag, dass der Erwerb von Wohnungseigentum weiter eine sinnvolle Investition bleibt. Dass die Chancen der Digitalisierung im Interesse einer flexibleren Beschlussfassung genutzt werden sollen, bringt das WEG auf den Stand der technischen Möglichkeiten.

Welche Konsequenzen sich durch die WEG-Reform für die Landes- und Kommunalebene ergeben werden, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen.

Ob noch zusätzlicher Änderungsbedarf besteht, prüft das Staatsministeriums der Justiz derzeit u. a. im Hinblick auf die Sicherstellung einer hinreichenden professionellen Qualifikation von Verwaltern.

28. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Kontext der Ende 2019 bei der Landeskasse eingegangenen Bußgeldzahlung der Audi AG in Höhe von 800 Mio. Euro, welche direkt der Staatskasse und nicht direkt an soziale Einrichtungen und Projekte, wie z. B. Frauenhäuser, floss, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Summe der von bayerischen Gerichten verhängten Geldstrafen, Geldbußen oder ähnlicher Zahlungen, die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 direkt dem Staatshaushalt zuflossen (bitte nach Jahren und Gerichtstypen in relativen und absoluten Angaben aufschlüsseln), wie hoch ist die Summe der Geldauflagen, z. B. Spenden an soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser oder Tafeln, die von bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Jahren 2017, 2018 und 2019 erteilt wurden (bitte nach Jahren und Gerichtstypen in relativen und absoluten Angaben aufschlüsseln) und was unternimmt die Staatsregierung konkret dafür, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften über konkrete Projekte und Einrichtungen informiert sind, sodass ein größerer Anteil der verhängten Geldstrafen, Geldbußen, Auflagen oder ähnliche Zahlungen diesen zufließen kann?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Einleitend ist klarzustellen, dass die als Kontext der Anfrage angegebene Bußgeldzahlung im Verfahren gegen die AUDI AG aufgrund Bundesrechts (§ 90 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) zwingend in die Staatskasse fließt. Dieses Ergebnis wäre mithin aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts durch Richtlinien des Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der gemeinnützigen Organisationen nicht beeinflussbar.

1. Hinsichtlich der direkt dem Staatshaushalt zugeflossenen von den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängten Geldstrafen und Geldbußen ist auszuführen:

Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder werden im Justizhaushalt bei Kap. 04 04 Tit. 112 01 verbucht, ohne dass näher nach der Rechtsnatur der vereinnahmten Mittel unterschieden wird. Darüber hinaus werden Geldbußen, soweit sie einen Abschöpfungscharakter haben, zusammen mit sonstigen eingezogenen Vermögenswerten bei Kap. 04 04 Tit. 119 21 vereinnahmt. Es ist haushaltstechnisch nicht möglich, die Geldbußen insofern von sonstigen eingezogenen Vermögenswerten zu trennen. Die tatsächlichen Einnahmen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Kap. 04 04 Tit. 112 01	Kap. 04 04 Tit. 119 21
	Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgelder (in Euro)	Einnahmen aus zugunsten der Staatskasse eingezogenen Vermögenswerten (in Euro)
2017	140.820.492,85	12.904.104,71
2018	146.415.183,66	899.328.153,18
2019	<u>148.734.100,69</u>	<u>19.381.255,72</u>
Summe	435.969.777,20	931.613.513,61

2. Hinsichtlich der Höhe der Summe der Geldauflagen für gemeinnützige Einrichtungen, die von den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen wurden, ist vorab zu erläutern: Grundsätzlich können Zuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen, z. B. in Form von Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung – StPO (absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) oder Bewährungsaufgaben nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) erfolgen. Die Auswahl der jeweils zu begünstigenden Einrichtung erfolgt je nach Verfahrensstadium durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder durch das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Über die für eine Geldzuweisung in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen werden in Bayern durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte Listen geführt (vgl. die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10.12.2008). An den Oberlandesgerichten wird jeweils eine Liste für überregional tätige Einrichtungen geführt, an den Landgerichten dagegen jeweils eine Liste für nur im jeweiligen Gerichtsbezirk tätige Stellen.

Die Höhe der Geldauflagen, die den in den Listen verzeichneten gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen werden, werden jährlich in einem Verzeichnis erfasst. Die so erstellten Verzeichnisse sind nur bedingt aussagekräftig, da zum Beispiel nicht die tatsächlichen Zahlungen, sondern nur die rückgemeldeten Zuweisungen erfasst sind.

Auf dieser Grundlage beträgt die Höhe der Geldauflagen, die den in den Listen verzeichneten gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen wurden, im Jahr 2017 19.465.460,52 Euro und im Jahr 2018 17.249.423,84 Euro. Eine Aussage darüber, inwiefern die Zuweisungen auf die einzelnen Gerichtsarten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) entfallen, kann aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nicht getroffen werden. Ferner liegen hier die Daten für 2019 noch nicht vor, da noch Rückmeldungen von den gemeinnützigen Einrichtungen zu den im Jahr 2019 erhaltenen Summen ausstehen.

3. Soweit im letzten Teil der Fragestellung danach gefragt wird, was die Staatsregierung für eine Steuerung der genannten Zahlungen zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen unternimmt, ist folgendes auszuführen: Hier ist zunächst nach Art der Zahlung zu differenzieren. Geldstrafen i. S. d. § 40 StGB oder Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (vgl. § 1 OWiG) fließen, wie bereits ausgeführt, immer an die Staatskasse und damit in den allgemeinen Haushalt. Bei Geldauflagen im oben beschriebenen Sinne werden in Bayern alle gemeinnützigen Einrichtungen, die um Zuweisung von Geldbeträgen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte nach-

suchen, in Listen erfasst, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Listen dienen insbesondere dem Zweck der Information der Richter und Staatsanwälte über in Betracht kommende gemeinnützige Einrichtungen. Im Übrigen können Zuwendungen grundsätzlich auch an gemeinnützige Einrichtungen erfolgen, die nicht in diesen Listen verzeichnet sind. Bei den Gerichten folgt dies zwingend schon daraus, dass die Auswahl der jeweils zu begünstigenden gemeinnützigen Einrichtung in verfassungsrechtlich verbürgter richterlicher Unabhängigkeit erfolgt. Grundsätzlich unzulässig ist ein Einwirken auf den Kernbereich der Rechtsprechung im Sinne sachlich richtiger Entscheidungstätigkeit. Auch die Auferlegung von Geldauflagen ist Teil der Rechtsfindung, denn sie ist eine hoheitliche Reaktion auf die Straftat. Und auch die Auswahl des Zuweisungsempfängers kann neben der Höhe der Geldauflage unter Umständen ein Mittel darstellen, das z. B. aufgrund eines besonderen Bezugs der begünstigten Einrichtung zu Tat oder Täter bewusst zur Einwirkung auf den konkreten Täter und zur Wiedergutmachung der konkreten Tat genutzt wird.

Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Geldauflage nicht in erster Linie dem Ziel der gleichmäßigen Förderung bestimmter gemeinnütziger Zwecke dient – dies ist gleichsam ein positiver Nebeneffekt der Geldauflage –, sondern dem angemessenen Schuldausgleich im Einzelfall. Ihre Ausgestaltung muss sich an diesem Zweck ausrichten. Mit diesem primären justiziellen, am Einzelfall orientierten Zweck der Geldauflage wäre eine zentrale Steuerung der Förderungspraxis und eine – letztlich politische – Vorgabe, welche gemeinnützigen Zwecke als besonders förderungswürdig zu gelten haben, nicht in Einklang zu bringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

29. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen finanziellen und stundenmäßigen Investitionen die Wahlfreiheit für das geplante Leistungsfach im Rahmen der neuen gymnasialen Oberstufe an kleineren bayerischen Schulen verbunden ist (bitte aufschlüsseln nach voraussichtlichen Stunden und deren Kosten pro Gymnasium), welche Leistungskurse im Rahmen des alten G9 von Schülerinnen und Schülern in Bayern gewählt wurden (bitte aufschlüsseln nach gewählten TOP 10-Fächern in den letzten drei Jahren des alten G9) und welche W-Seminare im Rahmen des alten G9 von Schülerinnen und Schülern in Bayern gewählt wurden (bitte aufschlüsseln nach gewählten TOP 10-Fächern in den letzten drei Jahren des alten G9)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es ist geplant, den staatlichen Gymnasien in Bayern, wie momentan auch im achtjährigen Gymnasium, unter Verwendung einer einheitlichen Budgetformel in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Schülerzahlen ein jährliches Gesamtbudget zur Verfügung zu stellen. Wie in der jetzigen Formel sollen dabei die besonderen Rahmenbedingungen kleinerer Gymnasien auch zukünftig bedacht und zusätzlich die konzeptionellen Neuerungen innerhalb der neuen Oberstufe im neunjährigen Gymnasium bei der Erstellung der Budgetformel berücksichtigt werden. Da die entsprechende Budgetformel für das Schuljahr 2024/2025 – erster regulärer G9 Jahrgang in Jahrgangsstufe 12 der Qualifikationsphase – noch nicht erstellt wurde, können momentan keine detaillierten Auskünfte gegeben werden. Insgesamt sind in der neuen Oberstufe Mehrbedarfe in Höhe von 450 Stellen-äquivalenten geplant.

Damit ist gewährleistet, dass auch kleineren Schulen ein hinreichendes Budget zur Einrichtung von Leistungsfächern zur Verfügung gestellt werden kann.

Innerhalb der letzten Abiturjahrgänge des alten neunjährigen Gymnasiums (2009, 2010, 2011) wurden folgende zehn Leistungskursfächer in absteigender Reihenfolge am häufigsten gewählt:

	2009	2010	2011
Platz 1	Englisch	Englisch	Englisch
Platz 2	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Platz 3	Deutsch	Biologie	Biologie
Platz 4	Biologie	Wirtschaft	Wirtschaft
Platz 5	Wirtschaft	Deutsch	Deutsch
Platz 6	Physik	Physik	Physik
Platz 7	Französisch	Geographie	Sport
Platz 8	Geographie	Sport	Geographie
Platz 9	Chemie	Französisch	Chemie
Platz 10	Sport	Latein	Geschichte

Im alten neunjährigen Gymnasium war das sog. Wissenschaftspropädeutische Seminar kein Bestandteil der Kollegstufe.

30. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung in Zusammenhang mit der Ablehnung eines musischen Zweiges am Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing, um welches Gymnasium handelt es sich, dessen Schülerbestand das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) gefährdet sieht, wie viele Schülerinnen und Schüler aus Gräfelfing und weiteren an der S-Bahnlinie 6 liegenden Gemeinden besuchen dieses Gymnasium (bitte nach Gemeinden auflisten) und welche Fahrtzeiten und Fahrwege hält das StMUK für Schüler, die sich aufgrund ihrer Begabung für eine bestimmte gymnasiale Fachrichtung entscheiden, grundsätzlich für zumutbar?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Zusammenhang mit der Ablehnung der Angliederung eines musischen Zweiges am Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing (KHG) war die Gefährdung des Schülerbestands der musischen Ausbildungsrichtung am Carl-Spitzweg-Gymnasium Germering-Unterpfaffenhofen (CSG) ausschlaggebend:

Derzeit kann die musische Ausbildungsrichtung am CSG nur knapp einzügig eingerichtet werden. Jeder weitere Schülerrückgang würde das Angebot dieser Ausbildungsrichtung an der Schule beeinträchtigen.

In nachstehender Tabelle werden die entsprechenden Schülerzahlen des CSG in Aufgliederung nach dem Wohnort ausgewiesen (Stand: Schuljahr 2019/20):

Gesamtschülerzahl im MuG am CSG (Jgst. 5 bis 10)		128
davon aus dem Einzugsgebiet des KHG entlang der S 6		19
davon aus	Gauting	2
	Gräfelfing	4
	Krailling	4
	Pasing	2
	Planegg	5
	Stockdorf	2

Darüber hinaus ist aufgrund der Neugründung des Gymnasiums München-Freiham zum Schuljahr 2019/2020 zunächst mit einem Rückgang der Anmeldezahlen an den übrigen Gymnasien und damit einer Veränderung der Schülerströme in der gesamten Region zu rechnen (sowohl an den beiden Gymnasien in Germering bzw. Germering-Unterpfaffenhofen als auch am KHG).

Derzeit (Stand: Schuljahr 2019/2020) gibt es in Bayern 431 Gymnasien, davon 323 staatliche Gymnasien aller Ausbildungsrichtungen (humanistisch, sprachlich, naturwissenschaftlich-technologisch, musisch, wirtschaftswissenschaftlich, sozialwissenschaftlich), sodass auch in der Fläche stets ein Gymnasium in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Sollte dies bei den eher seltenen Ausbildungsrichtungen, wie z. B. dem musischen Zweig, nicht gelingen, sind dafür staatliche Heimschulen vorgehalten, die in der Gesamtschau alle gymnasialen Ausbildungsrichtungen abdecken.

31. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen haben die angekündigten Maßnahmen „Für eine sichere Unterrichtsversorgung an den Förder-, Grund- und Mittelschulen“ auf die Förderlehrkräfte – hinsichtlich ihres Einsatzes im eigenverantwortlichen Unterricht, ihrer Unterrichtsvertretungen und ihres Einsatzes im Rahmen der Verwaltungsstunden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um über freiwillige Maßnahmen hinaus zusätzliche Lehrerkapazitäten bei den staatlichen Lehrkräften zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen zu gewinnen, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Schuljahr 2020/21 ein umfassendes Maßnahmenpaket umsetzen.

Die Unterrichtspflichtzeit und die Verwaltungsstunden für Förderlehrkräfte sind von diesen Maßnahmen überwiegend nicht betroffen. Förderlehrkräfte werden auch im Schuljahr 2020/2021 bei voller Unterrichtspflichtzeit mit 28 Stunden und 5 Verwaltungsstunden an Grund- und Mittelschulen eingesetzt werden. Innerhalb des bestehenden Stundendeputats für Förderlehrkräfte ist vorgesehen, den Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts von Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen von derzeit durchschnittlich acht Wochenstunden auf zehn Wochenstunden zu erhöhen.

Es gilt weiterhin, dass Förderlehrkräfte nach Möglichkeit nicht zur Unterrichtsvertretung herangezogen werden und nur in unabweislichen Fällen eine Einteilung zu kurzfristigen Unterrichtsvertretungen mit förderlehrerspezifischen Aufgaben erfolgen kann.

Die im Maßnahmenkatalog zur Sicherung der Unterrichtsversorgung enthaltenen Änderungen beim Antragsruhestand und den Freistellungsmodellen gelten für alle Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an Grund- und Mittel- und Förderschulen.

32. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anmeldezahlen an der kommunalen Hotel- und Berufsfachschule Pegnitz in den letzten zehn Jahren darstellen, wie groß in Bayern der Nachwuchsmangel im angebotenen Ausbildungsbereich der Schule zu beziffern ist und unter welchen Umständen eine Verstaatlichung dieser Schule gewinnbringend erscheint?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Anmeldezahlen

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz in Aufgliederung seit dem Schuljahr 2009/2010 entnommen werden:

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der kommunalen Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth am Standort Pegnitz nach Schuljahren
2009/2010	79
2010/2011	82
2011/2012	88
2012/2013	84
2013/2014	71
2014/2015	55
2015/2016	44
2016/2017	49
2017/2018	59
2018/2019	38

Quelle: Amtliche Schuldaten, Stand: jeweils 20.10.

Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten (ASD) werden Informationen zu einem möglichen Mangel an Absolventinnen und Absolventen im Ausbildungsberuf Fachmann/Fachfrau für Euro-Hotelmanagement (staatl. gepr.) nicht erhoben. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen somit keine Daten vor.

2. Grundsätzliche Erwägungen zu Verstaatlichungsanliegen bei kommunalen Schulen

Bayernweit liegen rd. 120 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen vor, verteilt auf alle Regierungsbezirke und Schularten. Eine Sonderlösung durch Herausgreifen bzw. Vorziehen einzelner Regionen, Kommunen oder Schularten hätte Präcedenzwirkung für andere Kommunen und würde auf kommunaler Seite Erwartungen wecken, die der Staat bis auf weiteres nicht erfüllen könnte.

Die Frage der Verstaatlichung kommunaler Schulen wurde angesichts der Vielzahl entsprechender Anträge in der Vergangenheit bereits intensiv geprüft und erörtert. Für alle diskutierten Lösungsansätze, darunter auch Varianten einer stufenweisen Umsetzung, ergaben sich in Modellrechnungen enorme Mehrbelastungen für den Staatshaushalt. Angesichts der finanziellen Größenordnung und der erforderlichen Prioritätensetzung bei der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Schulbereich bestehen für einen Einstieg in die Verstaatlichung kommunaler Schulen keine entsprechenden Spielräume (Zur Dimension: Im Freistaat Bayern gibt es 368 kommunale Schulen mit 8 782 Lehrern; Quelle: Bayerns Schulen in Zahlen 2017/2018).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die gegenwärtige Personalausstattung und -situation in der Hochschulverwaltung der Hochschule für Musik in Würzburg sowie der anderen der bayerischen Kunsthochschulen (Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik Nürnberg, Hochschule für Fernsehen und Film München, Hochschule für Musik und Theater München) im Hinblick auf die quantitative und qualitative Entwicklung der Verwaltungsaufgaben und welche Maßnahmen, insbesondere welche Verbesserung der Stellenpläne hält die Staatsregierung jeweils für erforderlich, um eine gute Aufgabenerledigung sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die relativ schlanken Verwaltungen der sechs staatlichen bayerischen Kunsthochschulen sind insbesondere bei rechtlich und/oder verfahrensmäßig komplexen Sachverhalten besonders gefordert. Dies betrifft z. B. Fragen des Vergaberechts, des EU-Beihilferechts und des Steuerrechts. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) steht deshalb in engem Kontakt mit den Kunsthochschulen, um – neben Überlegungen zur Standardisierung und Zentralisierung von Aufgaben sowie zur Vernetzung der Kunsthochschulen – im Rahmen künftiger Staatshaushalte die Voraussetzungen einer qualitativen und quantitativen Stärkung der Verwaltungen zu schaffen. Den drei Musikhochschulen wurden bereits zur Stärkung der Verwaltung ab dem Jahr 2017 jeweils 0,5 Stellen in E 13 für das Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig erhebt das StMWK bei allen Kunsthochschulen den Ressourcenbedarf und wird diesen in die Aufstellung zum Doppelhaushalt 2021/2022 einbringen.

Zur weiteren Umsetzung bleibt das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen abzuwarten.

34. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Kunstwerke infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aus den säkularisierten Teilen Bayerns nach Altbayern verlagert worden sind (bitte unter Angabe der Anzahl, Name der Kunstwerke, Ort der heutigen Lagerung, Eigentümer) und ob es einen Zeitplan gibt, diese an ihren Ursprungsort (Ort vor Reichsdeputationshauptschluss) in Bayern zu verlagern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die dezentrale Ausstellung staatlichen Kunstbesitzes ist ein wichtiges Anliegen bayerischer Kulturpolitik. Sie wird in Bayern – wie in keinem anderen Land – unter anderem durch ein dichtes Netz staatlicher Zweigmuseen und Zweiggalerien sowie durch zahlreiche Dauerleihgaben verwirklicht.

Allein die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen unterhalten derzeit fünf Filialgalerien in Franken (Aschaffenburg, Bamberg, Würzburg, Ansbach und Bayreuth) und drei Filialgalerien in Schwaben (Augsburg, Füssen und Ottobeuren), wo eine große Anzahl von Werken hoher musealer Qualität gezeigt werden, die historisch den jeweiligen Regionen zuzuordnen sind. Zudem werden (beispielsweise anlässlich besonderer historischer Anlässe) temporäre oder auch auf Dauer bezogene Ausleihwünsche aus den Regionen in jedem Einzelfall geprüft und ggf. ermöglicht.

Eine generelle Rückführung von Kulturgütern, die aus ursprünglich reichsunmittelbaren, durch den Reichsdeputationshauptschluss dem damaligen Kurfürstentum Bayern zugeschlagenen Territorien stammen, heute im Eigentum des Freistaates Bayern stehen und nicht ohnehin in ihrer Ursprungsregion ausgestellt sind, ist nicht beabsichtigt.

Eine umfassende detaillierte Aufstellung von Werken, die infolge des Reichsdeputationshauptschlusses aus säkularisierten Territorien nach „Altbayern“ (das seinerseits ebenfalls säkularisierte Territorien umfasst) verbracht wurden, liegt der Staatsregierung (unabhängig davon, ob es sich bei diesen Werken um staatliches oder nicht staatliches Eigentum handelt) nicht vor und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand erstellt werden.

35. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird das ArcheoCentrum Bayern-Böhmen mit seinem Projektpartner dem Geschichtspark Bärnau-Tachov vonseiten der Staatsregierung finanziell unterstützt und in welcher Höhe, welche Auflagen gegenüber der Stadt Bärnau und dem Landkreis Tirschenreuth werden vonseiten der Staatsregierung für die Förderung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wenngleich eine unmittelbare Förderung des ArchaeoCentrums Bayern-Böhmen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht erfolgt, ist die Universität Bamberg Kooperationspartner des Vereins Via Carolina – Goldene Straße e.V. im Projekt ArchaeoCentrum Bayern-Böhmen. Um die bisherige Förderung des ArchaeoCentrums fortzuführen und die Universität Bamberg in ihren Kooperationsaktivitäten zu unterstützen, hat das StMWK der Universität je eine Stelle der Entgeltgruppe E 13 TV-L und E 6 TV-L für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung gestellt.

36. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Bildungsforschungsprogramme in Bayern durchgeführt werden, wie viel Bundesmittel in die jeweiligen Programme fließen und wie viel Mittel Bayern jeweils zu den einzelnen Programmen dazu gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Übersicht über die Bildungsforschungsprogramme, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchführt, liegt im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor, dies bedürfte einer landesspezifischen Auswertung durch das BMBF bzw. einer Einzelabfrage bei den antragsberechtigten bayerischen Einrichtungen und ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

In seiner Pressemitteilung vom 24.07.2017 (090/2017) teilt das BMBF mit, dass es ein „Rahmenprogramm Empirische Bildungsforschung“ auflegt, das sich aktuellen Herausforderungen im Bildungswesen annimmt (www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de). Dabei gibt das BMBF thematische Schwerpunkte für mögliche Vorhaben der empirischen Bildungsforschung in Form von Förderrichtlinien bekannt (aktuelle Bekanntmachungen etwa die Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ und Richtlinie zur Förderung von „Nachwuchsforschungsgruppen in der empirischen Bildungsforschung“).

Ergänzend kann auf das Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V. (LifBi) in Bamberg hingewiesen werden (www.lifbi.de). Dieses wird jedoch nicht als Programm, sondern institutionell von Bund und Ländern gefördert und wurde – nach erfolgreicher Evaluierung durch den Wissenschaftsrat – mit Wirkung zum 01.01.2014 in die Leibniz-Gemeinschaft aufgenommen. Zweck ist die Förderung der bildungswissenschaftlichen Längsschnittforschung in Deutschland. Das LifBi stellt grundlegende, überregional und international bedeutsame wissenschaftliche, forschungsbasierte Infrastrukturen für die Bildungswissenschaft(en) zur Verfügung, insbesondere durch die Betreuung und Durchführung des Nationalen Bildungspanels (National Educational Panel Study; NEPS). Es hat die Aufgabe, forschungsbasierte bildungswissenschaftliche Untersuchungsansätze und Forschungsinstrumente zu entwickeln, zu verbessern und der Wissenschaftsgemeinschaft qualitativ hochwertige Daten über Bildungsprozesse und Kompetenzentwicklung von früher Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter bereitzustellen. Dazu arbeitet der Verein, der wissenschaftlich unabhängig ist, über ein Forschungsnetzwerk eng mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen Partnern zusammen und ist offen für Kooperationen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wird im Staatsbetrieb Hofbräuhaus auf nachhaltige Beschaffung geachtet, weshalb wird Porzellangeschirr aus den Vereinigten Arabischen Emiraten und nicht von bayerischen Porzellanherstellern verwendet und hält es die Staatsregierung für erforderlich, dass bei einem Staatsbetrieb wie dem Hofbräuhaus, das obendrein über eine große öffentliche Wirkung verfügt, verstärkt bayerische Hersteller bei der Beschaffung berücksichtigt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

1. Es ist zu unterscheiden zwischen
 - dem Staatsbetrieb „Staatliches Hofbräuhaus in München“ (Brauerei) und
 - der Gaststätte „Hofbräuhaus am Platzl“, die an einen privaten Wirt verpachtet ist.
2. Für den Staatsbetrieb „Staatliches Hofbräuhaus in München“ hat eine nachhaltige Unternehmensführung einen hohen Stellenwert. So werden unter anderem die für das Bierbrauen notwendigen Rohstoffe ausschließlich aus Bayern bezogen. Im Übrigen darf auf die Umwelterklärung der Brauerei (<https://www.hofbraeu-muenchen.de/sites/default/files/pdf/Umwelterklaerung.pdf>) verwiesen werden.
3. Auch der Pächter des Hofbräuhaus am Platzl bemüht sich nach dessen Aussage um eine nachhaltige Unternehmensführung. Das gilt insbesondere für die Zutaten (Schwein, Rind, Huhn, Kartoffeln, Gemüse, Mehl usw.), die alle regional bezogen werden. Auch bei Verpackungen wird möglichst auf wiederverwendbare Verpackungen geachtet.

Bei dem Geschirr hat der Pächter darauf hingewiesen, dass das aktuell verwendete Geschirr sich aufgrund einer besonders hohen Brenntemperatur durch eine deutlich höhere Strapazierfähigkeit bewährt hat.

38. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann soll das BayernLab in Forchheim eröffnet werden, welche Ausstattung wird das BayernLab in Forchheim erhalten und gibt es empirische Untersuchungen zum Erfolg bestehender BayernLabs (Besuchszahlen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit der Eröffnung des BayernLabs in Forchheim ist aufgrund des derzeitigen Planungsstandes ab 2021 zu rechnen.

Die Unterbringung wird in der Außenstelle Forchheim des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg auf ca. 350 m² Nutzfläche erfolgen. Im Endausbau wird das BayernLab mit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet. Als Räumlichkeiten sind eine WLAN-Lounge, ein Multifunktionsraum für Ausstellungen und Vorträge, ein Videokonferenz- und Besprechungsraum sowie ein Gästebüro vorgesehen. Die BayernLabs sind offene Informationsplattformen für jedermann. Sie präsentieren modernes E-Government, eine IT-Wissensbörse und digitale Innovationen anhand praktischer Beispiele. Nach dem Motto „Anschauen – Anfassen – Ausprobieren“ können Schüler die digitale Welt erforschen und Kommunen und Bürger sich über die Möglichkeiten der Digitalisierung (wie „IT-Sicherheit“, „Virtuelle Realität“, „3D Druck“, „Der digitale Weg ins Rathaus“, „Multikopter“) informieren. Die Angebote der BayernLabs stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung.

Die bisher eröffneten acht BayernLabs werden sehr gut durch die Bevölkerung angenommen. Seit Eröffnung des ersten BayernLabs konnten in den BayernLabs und bei Veranstaltungen der BayernLabs bereits über 80 000 Gäste begrüßt werden.

39. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde der Auftrag über die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Verkehrserschließung der Plassenburg in Kulmbach an das Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH (IBL GmbH) vergeben, welcher Termin wurde mit der Firma für eine abschließende Ergebnispräsentation vereinbart und welche der in der Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 21.01.2020 (Drs. 18/5768) genannten Akteure (Schlösserverwaltung, Regierung von Oberfranken, Stadt Kulmbach, Gemeinde Ködnitz, dem Landesdenkmalrat, Naturschutzbehörden und den Bayerischen Staatsforsten) sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits in die Planungen involviert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Auftrag für das Gutachten wurde am 25.05.2018 durch das Staatliche Bauamt Bayreuth erteilt. Ein Endpräsentationstermin des Gutachtens wurde nicht vereinbart. Das Staatliche Bauamt Bayreuth, die Regierung von Oberfranken, die Stadt Kulmbach, die Gemeinde Ködnitz, der Landesdenkmalrat und die Schlösserverwaltung waren bzw. sind in die Planungen zur Verkehrserschließung der Plassenburg involviert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

40. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, in welchem Kapitel und welchem Titel sind die Mittel für die sog. Frankenwaldbrücken (Höllental- und Lohbachtalbrücke) und in welcher Höhe im Doppel- resp. Nachtragshaushalt veranschlagt?
- Klaus**
Adelt
(SPD)

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung ist das angesprochene Projekt bereits seit längerem bekannt. Die Prüfung einer etwaigen Förderfähigkeit nach den Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) obliegt der in diesem Fall für den Fördervollzug zuständigen Regierung von Oberfranken. Dort ist bislang noch kein diesbezüglicher Förderantrag eingegangen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Die Mittel für das Förderprogramm RÖFE sind im Haushalt in Kap. 07 04, Tit. 883 78 veranschlagt. Im aktuellen Doppelhaushalt steht für die RÖFE insgesamt ein jährlicher Bruttoansatz in Höhe von je 9.137,48 Tsd. Euro an Ausgabemitteln zur Verfügung. In dem noch nicht beschlossenen Nachtragshaushalt 2019/2020 sind in Kap. 07 02, Tit. 883 83 zusätzliche Ausgabemittel für die RÖFE für 2020 in Höhe von 8.400,0 Tsd. Euro veranschlagt, die für Vorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur auf hohem technischen oder digitalen Niveau vorgesehen sind. Für eine Förderung der Frankenwaldbrücken wären die genannten Titel einschlägig, die einzelnen potentiellen Fördervorhaben werden in diesen Titeln jedoch nicht explizit benannt.

41. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem in der Stiftlandausgabe der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 27.01.2020 auf Seite 23 ein Artikel mit dem Titel „Süd-Ost-Link – Landrat schreibt Söder und Aiwanger“, der sich mit dem geplanten SuedOstLink und dessen Verlauf befasst war und darin erwähnt wurde, dass vom Trassenverlauf betroffene Bundesländer innerhalb einer bestimmten Frist Einwände gegen den Verlauf der Trasse geltend machen können, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten stehen dem Freistaat Bayern zur Verfügung, um gegen den geplanten Trassenverlauf Einwände zu erheben, welche Fristen hat der Freistaat Bayern um beim Trassenverlauf Einwände zu erheben und wird der Freistaat seine Möglichkeiten nutzen um Einwände gegen den geplanten Trassenverlauf bei TenneT geltend zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß § 14 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ist jedes Land, das von einer Entscheidung nach § 12 Absatz 2 und 3 NABEG betroffen ist, berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Diese sind an die Bundesnetzagentur und nicht an den Vorhabenträger zu richten.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat für den Freistaat Bayern fristgerecht Einwendungen nach § 14 NABEG zur Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) des Vorhabens Nr. 5 Bundesbedarfsplangesetz (sog. SuedOstLink) an die Bundesnetzagentur übermittelt. Gegenstand der Einwendung ist die Forderung einer stärkeren Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit einer alternativen Trassenvariante entlang der Bundesautobahn 93.

Zur Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt B (Raum Naumburg/Eisenberg – Raum Hof) hat die Staatsregierung keine Ländereinwendungen vorgebracht. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D (Raum Schwandorf – Isar) steht noch aus.

42. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind bei ihrer Standortsuche bezüglich einer Bebauung auf dem Kapellenfeld ansässige Unternehmen aus Neubiberg und/oder Unterhaching an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) herangetreten, gab es diesbezüglich Antworten des StMWi und wie wird die Lage des Kapellenfelds als Gewerbe- bzw. Wohngebiet beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bezüglich einer Bebauung auf dem Kapellenfeld sind keine Unternehmen aus Neubiberg und/oder Unterhaching an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) herangetreten. Infolgedessen gab es auch keine diesbezüglichen Antworten des StMWi. Die Beurteilung der Lage des Kapellenfelds als Gewerbe-/Wohngebiet unterliegt der kommunalen Planungshoheit.

43. Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist es aktuell um die Abdeckung mit mobilem Datenempfang und Mobilfunk (bitte nach Anbieter aufschlüsseln) auf den Strecken der Werdenfelsbahn, der Pfaffenwinkelbahn, der Ammertalbahn und der Kochelseebahn und damit mit der Möglichkeit der Arbeit und der Informationsbeschaffung für die Fahrgäste bestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bahnstrecken sind von den Mobilfunkbetreibern bis Ende 2022 bzw. Ende 2024 mit 50 bzw. 100 Mbit/s Mobilfunk je nach Fahrgastaufkommen zu versorgen. Dies geht aus den aktuellen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur hervor. Dabei besteht die Möglichkeit der Anrechnung, das heißt, dass nicht jeder Betreiber jeden Streckenabschnitt selbst versorgen muss.

Zum aktuellen Versorgungsstand liegen der Staatsregierung keine Informationen aufgeschlüsselt nach Betreiber vor. Die 3G und 4G Mobilfunkversorgung ist im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einsehbar

(<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>).

Die von Staatsminister Aiwanger veranlasste Messung der Mobilfunkversorgung an Bahnstrecken diente der Prüfung der Versorgungsaufgaben an ICE-Strecken in Bayern und wurde im Herbst 2019 durchgeführt. Die Messergebnisse sind in Kartenform abrufbar auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums (<https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/mobilfunk/>). Die hier angefragten Strecken sind als Regionalstrecken von der Messung nicht erfasst.

Nach Angaben des Bayerischen Mobilfunkzentrums finden sich entlang dieser Strecken keine Funklöcher (weiße Flecken) in der Sprachmobilfunkversorgung (2 G). Die entsprechenden Ausschnitte aus der Karte sind als Anlage beigefügt. Auf dem Gemeindegebiet von Murnau wird in der Nähe der Ammertalbahn ein weißer Fleck angezeigt. Hier hat die Kommune die Möglichkeit, Mobilfunkstandorte zu errichten und dafür eine Förderung des Freistaats zu erhalten (Mobilfunk-Förderprogramm). Murnau hat aktuell noch kein Interesse am Förderprogramm bekundet. Das Programm ist auf das Schließen von gänzlich unversorgten Gebieten ausgerichtet, ohne Bezug zu Bahnstrecken.

Die Mobilfunkbetreiber wurden zur Versorgung entlang der Strecken angefragt. Vodafone teilte auf Grundlage überblicksmäßiger Prüfung mit, dass entlang der Strecken weitestgehend Mobilfunkversorgung vorhanden sei, davon große Teile 4G, zum Teil auch 2G. Vodafone legte einen Kartenausschnitt für die Ammertalbahn vor, der als Anlage* beigefügt ist.

Die Deutsche Telekom verwies auf ihre Versorgungsinformationen (https://www.telekom.de/start/netzausbau?wt_mc=alias_1070_netzausbau) und machte keine spezifischen Angaben zu den Strecken.

Telefonica verwies auf ihre Versorgungsinformationen (<http://www.o2online.de/service/netz-verfuegbarkeit/netzabdeckung>). Sie gab an, mobile Breitbandversorgung mit UMTS und/oder LTE dort entlang der Strecken weitgehend zu gewährleisten, LTE auf den Strecken Tutzing – Garmisch – Landesgrenze und Tutzing – Kochel fast vollständig; in Kochel selbst sucht sie seit längerem einen Standort zur Versorgung der Gemeinde.

Vereinzelte Einschränkungen bestünden noch auf der Strecke Weilheim – Schongau in den Gemeinden Peiting, Hohenpeißenberg und Peißenberg, sowie auf der Strecke Murnau – Oberammergau in Teilen von Bad Kohlgrub und Oberammergau. Im laufenden Jahr werde Telefonica hier noch zusätzliche Standorte mit LTE ausstatten, was zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung führen wird.

Zur Versorgung in den Zügen verwiesen die drei Mobilfunkbetreiber auf die Dämpfung durch Wände und Fensterscheiben, sodass eine außen vorhandene Versorgung der Mobilfunkbetreiber bei den Fahrgästen nur eingeschränkt ankomme. Sogenannte Repeater und HF-durchlässige Scheiben seien zum Ausgleich wichtig. Nach Kenntnis der Betreiber ist jedoch nur in einem Teil der Zugarnituren im Regionalverkehr eine solche Ausstattung vorhanden. Die aktuellen Versorgungsaufgaben sehen dies jedoch vor, sodass mit einer Verbesserung gerechnet werden darf.

Die Staatsregierung verweist auf den Landtagsbeschluss vom 07.11.2019 (Drs. 18/4651) „Leistungsfähiger Mobilfunk für Bayern – alle Infrastrukturbetreiber in die Pflicht nehmen“. Sie geht davon aus, dass mit folgender organisatorischer Maßnahme die DB-internen Freigabeprozesse vereinheitlicht und beschleunigt werden: Im Oktober 2019 wurde die DB Broadband GmbH gegründet, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der DB Netz AG. Damit steht nach DB-Angaben nun für Telekommunikationsanbieter und Mobilfunkunternehmen eine Anlauf- und Koordinierungsstelle bereit, die sich speziell um alle Belange der Mitbenutzung von DB-Infrastruktur kümmert. Insbesondere vermittelt die DB Broadband GmbH Dark-Fiber-Kapazitäten, also ungenutzte Lichtwellenleiter in vorhandenen Glasfaserkabeln der DB Netz AG, sowie freie Kapazitäten in Kabeltrassen für das Verlegen eigener Leitungen und DB-eigene Flächen entlang der Schienenwege, auf denen Dritte Mobilfunkinfrastruktur, wie beispielsweise Funkmasten, errichten können.

Die Deutsche Telekom baut ihre Versorgung in den genannten Landkreisen kontinuierlich aus. Doch konnten manche Ausbauprojekte durch Widerstände vor Ort und behördliche Genehmigungen (z. B. Naturschutz) nur verzögert oder letztlich gar nicht durchgeführt werden.

Telefonica gab an, in beiden Landkreisen neue Standorte zu planen, die die Versorgung weiter optimieren würden. Man werde auf die Gemeinden wegen der Standortsuche zugehen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

44. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Ladestation für E-Scooter und ähnliche Kraftfahrzeuge als eine Betriebsstoff-Verkaufsstelle bzw. eine Tankstelle einordnet und falls nein, welche Anforderungen müssen nach der Einschätzung der Staatsregierung erfüllt sein, damit eine Ladestation, die zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Strom dient, als Tankstelle gilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach § 2 Nr. 17 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV) ist eine Tankstelle eine Einrichtung zur Abgabe von Ottokraftstoff und Kraftstoffgemischen aus Lagertanks an Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen.

Nach § 2 Nr. 6 der Ladesäulenverordnung ist ein Ladepunkt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellt eine einzelne Ladestation für Elektromobile keine Tankstelle dar.

45. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, weshalb wird der Programmteil „EnergieSystemHaus“ im 10 000-Häuser-Programm zum 31.01.2020 eingestellt, welche inhaltlichen Schwerpunkte werden zukünftig gesetzt und weshalb wird für viele Monate ein Energieprogramm komplett ausgesetzt anstatt parallel eine Überarbeitung fertigzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach fünf Jahren Laufzeit ist die Überarbeitung eines Förderprogramms generell sinnvoll. Das 10 000-Häuser-Programm war sehr erfolgreich und hat viele seiner Ziele erreicht: Mit Hilfe des Programms erfolgte die Fertigstellung und Sanierung von tausenden energetisch sehr anspruchsvollen Häusern in Bayern. Zudem wurden zahlreiche Impulse für den technischen Fortschritt gesetzt. Neue Akzente und Schwerpunktsetzungen können der Energiewende in Bayern nun zusätzlichen Schwung geben.

An neuen, inhaltlichen Schwerpunkten wird derzeit gearbeitet. Für fundierte Aussagen hierzu ist es noch zu früh. Eine nahtlose Fortführung des Programms ist aus zwei Gründen nicht möglich bzw. erforderlich:

1. Am 20.12.2019 wurde mit der Zustimmung des Bundesrats die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung endgültig beschlossen. Mit dieser wird die Energieeinsparung und -effizienz adressiert. Das 10 000-Häuser-Programm startete 2014 in Bayern als Kompensation für die ausbleibende steuerliche Förderung, die damals auf Bundesebene nicht durchsetzbar war.
2. Darüber hinaus befindet sich die Förderung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien durch den Bund derzeit im Umbruch. Mit Bekanntmachung vom 31.12.2019 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Ergänzung zur steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung neue Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Sie stellen eine erhebliche Ausweitung der bisherigen BAFA- und KfW-Förderung dar. Etliche Förderdetails sind allerdings weiterhin ungeklärt, z. B. zur Kumulierbarkeit mit Förderungen der Bundesländer. Im Laufe des Jahres 2020 sind weitere Änderungen geplant, z. B. sollen KfW- und BAFA-Förderung neu strukturiert und in der BEG (Bundesförderung energieeffiziente Gebäude) zusammengelegt werden. Die Entwicklung auf Bundesebene sollte daher zunächst abgewartet werden, um die Förderung des Bundes durch eine bayerische Förderung wieder sinnvoll ergänzen zu können.

46. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Nachdem man derzeit immer wieder in den Medien von der hohen Abbruchquote von Auszubildenden liest, beispielsweise in der Süddeutschen Zeitung am 02.01.2020 „Die Abbrecherquote in der Pflegeausbildung liegt bei fast 30 Prozent“, frage ich die Staatsregierung, wie viele Auszubildende, die im September 2019 die Lehre begonnen haben, haben diese bis zum Ende der Probezeit (Ende Dezember 2019) abgebrochen, wie verteilen sich diese auf die unterschiedlichen Branchen und vorherigen Schulabschlüsse und welche Angebote für die Abbrecher werden genutzt (bitte Angabe in absoluten Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) betreut insbesondere die Kammerberufe. Daher konnten innerhalb der Frist nur Daten für die Kammern – Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK) – für Oberbayern erhoben werden.

Im Handwerk repräsentieren die oberbayerischen Auszubildenden rund ein Drittel aller Lehrverträge im bayerischen Handwerk. Rückschlüsse auf die Gesamtsituation in Bayern – auch auf andere Berufe – sind also möglich.

Die folgenden Tabellen stellen die entsprechenden Zahlen für das oberbayerische Handwerk für 2019 dar:

Monat Beginn	Anzahl Neuabschlüsse
Sep.	7 682
Okt.	298
Nov.	210
Dez.	113
Gesamtergebnis	8 303

Beginn September bis Dezember 2019	Anzahl Azubis	Quote in %
noch aktiv	7 425	89
in Probezeit gelöst	711	9
Nichtantreten der Lehre	167	2

Gesamtergebnis	8 303	100
----------------	-------	-----

Azubis mit Beginn September bis Dezember 2019	Verbleib		Gesamt	Quote gelöst zu gesamt (in %)
	Schulabschluss	noch aktiv		
(Fach-) Hochschulabschluss	758	70	828	8
Mittlere Reife	2 484	251	2 735	9
Mittelschulabschluss	3 583	450	4 033	11
kein Abschluss/ sonstige/Ausland nicht zuordenbar	600	107	707	15
Gesamtergebnis	7425	878	8 303	11

10 ausbildungsstärkste Berufe Neuabschlüsse Sept. bis Dez. 2019	Verbleib		Gesamtergebnis	Quote gelöst zu gesamt (in %)
	Ausbildungsberuf	noch aktiv		
Kraftfahrzeugmechaniker/in	1 274	147	1 421	10
Elektroniker/in	858	134	992	14
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	581	43	624	7
Friseur	443	76	519	15
Schreiner	448	24	472	5
Zimmerer	307	12	319	4
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk	246	57	303	19
Maler und Lackierer	244	35	279	13
Maurer/in	255	16	271	6
Metallbauer	243	21	264	8
Zum Vergleich Gesamt:	7 425	878	8303	11

Die IHK hat für München und Oberbayern folgende Informationen übermittelt:

Die Zahlen für München und Oberbayern zeigen in der entsprechenden Statistik für 2019 18 080 neu eingetragene Verträge (inklusive gelöster Verträge).

In der Probezeit wurden 1 225 Verträge gelöst.

Eine Ausgabe der Vertragslösungen nach Schulbildung sei ebenfalls nicht möglich. Diese Informationen würden in der Standardstatistik der IHK lediglich für die Neuverträge ausgegeben: Dies sind (inklusive gelöster Verträge) im entsprechenden Zeitraum:

- ohne Mittelschulabschluss: 230
- Mittelschulabschluss: 5 117
- Realschulabschluss: 8 516
- Hochschulabschluss: 3 752
- Sonstige Abschlüsse: 465

Zudem wird der IHK von Betrieben häufig berichtet, dass Probezeitkündigungen z. T. aufgrund von positiv beschiedenen Nachrückerplätzen für ein Studium vorgenommen werden. Dies sollte bei der Interpretation der Zahlen berücksichtigt werden.

Zur Interpretation der oben genannten Zahlen:

Ein Lehrverhältnis endet in der Regel nach Ablauf der Ausbildungsdauer oder mit erfolgreichem Ablegen der Prüfung. In allen anderen Fällen wird von einer „vorzeitigen Vertragslösung“ gesprochen. Diese Lösungsquote wird häufig als Abbruchquote oder sogar als Abbrecherquote interpretiert, was nicht korrekt ist.

Gerade die Probezeit ist eine Phase, in der junge Menschen und die Ausbildungsbetriebe testen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der richtige ist. Falls das nicht der Fall ist, wird ein Vertrag in der Regel gelöst und der junge Mensch sucht sich zum Beispiel einen anderen Ausbildungsberuf oder Ausbildungsbetrieb. Eine Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung geht davon aus, dass rund 20 Prozent der Lösungen einen Berufswechsel und weitere 30 Prozent einen Betriebswechsel zum Hintergrund haben (vergleiche Dr. Alexandra Uhly, BiBB, BWP 6/2013).

Diese Unterscheidung ist wichtig, da häufig die Lösungsquoten in der medialen Begleitung zu Abbrecherquoten uminterpretiert werden. Damit wird suggeriert, dass ein junger Mensch gescheitert ist oder aus dem System ausscheidet. Anhand der Lösungsquoten alleine kann aber keine gesicherte Aussage getroffen werden. So werden beispielsweise im bayerischen Handwerk in Oberbayern unter den neu abgeschlossenen Verträgen von 8 303 Personen im Zeitraum September bis Dezember 2019 (s. oben erste Tabelle) sicherlich einige Personen darunter sein, die einen anderen Vertrag in dieser Zeit gelöst haben (s. oben zweite Tabelle).

Unterstützungsmöglichkeiten bei Vertragslösungen

Die Ausbildungsberatung der HWK steht allen Lehrlingen mit ihrem Beratungsangebot zur Seite, insbesondere auch Lehrlingen, die Probleme in der Ausbildung haben. Die HWK bietet u. a. ein niedrighschwelliges Beschwerdemanagement mit einer WhatsApp-Sprechstunde oder die App „AppZubi 2.0“ mit einem „Notfallbutton“ an.

Von Seiten der IHKs stehen den Auszubildenden ebenfalls Ausbildungsberater bei allen Fragen rund um das Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Darüber

hinaus gibt es ein niederschwelliges Beschwerdemanagement, sowie eine professionelle Mediation, die bereits bei aufkeimenden Konflikten, die zu einer Kündigung führen könnten, greifen kann und soll, aber natürlich auch bei einer ausgesprochenen Kündigung allen Auszubildenden zur Verfügung steht. Eine statistische Erfassung dieser Beratungs- und Betreuungsangebote erfolgt nicht.

Junge Menschen können sich auch nach Ausbildungsabbrüchen von den bayernweit tätigen Ausbildungsakquisiteuren beraten lassen. Die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Mitteln des Arbeitsmarktfonds geförderten Ausbildungsakquisiteure geben durch persönliche Kontakte Informationsangebote über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems. Durch ihr großes Netzwerk ist es den Akquisiteuren insbesondere auch möglich, die von Ausbildungsabbrüchen Betroffenen bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz zu unterstützen. Die Ausbildungsakquisiteure können aber auch schon vor einem Ausbildungsabbruch kontaktiert werden, um einen Ausbildungsabbruch mithilfe der Ausbildungsakquisiteure zu verhindern.

Es liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Abbrecherinnen und Abbrecher von den Ausbildungsakquisiteuren beraten werden.

Im Übrigen stehen die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit den Betroffenen zur Verfügung.

47. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben die vergangene Woche von Staatsminister Hubert Aiwanger angekündigte Kompetenzstelle für Digitalisierung im Tourismus in Waldkirchen im Vergleich zu und in Kooperation mit dem erst im vergangenen Jahr gegründeten Bayerischen Zentrum für Tourismus in Kempten sowie dem An-Institut fortiss der Technischen Universität München, das an der BayernCloud Tourismus arbeitet, übernehmen soll, welche finanzielle Ausstattung die neue Kompetenzstelle erhalten soll (Haushaltstitel und Summe) und ob die Staatsregierung bzw. einzelne Staatsministerien weitere neue Kompetenzstellen oder Einrichtungen im Bereich Tourismus planen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die by.TM Kompetenzstelle wird Digitalisierung und Tourismus noch enger miteinander verzahnen, umfassend touristisch wichtige Daten verfügbar machen und damit das Tourismusland Bayern für die digitalen Herausforderungen fit machen.

Das derzeit am AN-Institut fortiss der TU München laufende Forschungsvorhaben BayernCloud Tourismus soll von der by.TM Kompetenzstelle mit Sitz in Waldkirchen in einen praxisrelevanten Datenpool überführt werden. Alle für das Tourismusmarketing und Destinationsmanagement notwendigen Daten sollen in hoher Qualität und nach einheitlichen Standards in einer sicheren und transparenten Cloudlösung gebündelt und zur Verfügung gestellt werden. Für Aufbau und Management dieser Datendrehscheibe bringt die Bayern Tourismus Marketing GmbH als Landesmarketingorganisation ihre Marketingkompetenz und ihr Tourismusnetzwerk ein. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können dann die touristischen Daten als Basis für innovative Anwendungen nutzen und ihre digitalen Geschäftsmodelle darauf aufbauen.

Das Bayerische Zentrum für Tourismus in Kempten, dessen Kernaufgabe in der Aufbereitung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Tourismusforschung gerade auch auf dem Feld der Digitalisierung liegt, wird die Arbeit der by.TM Kompetenzstelle forschungsseitig flankieren.

Die by.TM Kompetenzstelle soll mit einem Gründungsteam von zwei bis drei Mitarbeitern noch im Jahr 2020 in Waldkirchen starten und perspektivisch auf zehn Mitarbeiter ausgebaut werden. Die geschätzten Sach- und Personalkosten belaufen sich im Endausbau auf ca. 1 Mio. Euro jährlich und sollen für den kommenden Doppelhaushalt 2021/2022 angemeldet werden. Im laufenden Haushaltsjahr erfolgt die Finanzierung zunächst aus TG 78 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Weitere neue Kompetenzstellen oder Einrichtungen im Bereich Tourismus sind derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem am 24.01.2020 eine Lebensmittelwarnung für eine Vielzahl von Produkten der Biometzgerei Tagwerk, offenbar mit Produktionsstätte im Landkreis Freising, wegen Listerienbelastung ausgesprochen wurde, frage ich die Staatsregierung, wie die Listerienbelastung genau (bitte unter Angabe der Art der Kontrolle, Durchführender der Kontrolle, Beprobung, Dauer und Abschluss der Probeauswertung etc.) festgestellt wurde, ob bei dem Betrieb schon früher bei amtlichen Kontrollen oder Eigenkontrollen mikrobielle Belastungen festgestellt wurden und welche Konsequenzen die Behörden sowohl hinsichtlich der Produktionsstätte als auch bezüglich des Absatzgebietes bis dato gezogen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Nachweis von Listerien erfolgte bei einer risikoorientierten Planprobe Bio Gelbwurst, geschnittene Ware in Fertigpackung, Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) 16.01.2020 (Entnahme der Probe durch die Landeshauptstadt München, Lebensmittelüberwachung im Einzelhandel am 07.01.2020; Beginn der Untersuchung – aufgrund des Untersuchungsziels: Einhaltung Grenzwert am Ende des MHD – am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am 16.01.2020, Untersuchungsende am 23.01.2020).

Der Lebensmittelunternehmer hat auf Grund des o. a. Ergebnisses die unter Lebensmittelwarnung.de genannten Lebensmittel zurückgerufen. Der Lebensmittelunternehmer hat seine Abnehmer informiert. Zur Rückrufüberwachung werden die Informationen über den Vertrieb zwischen den betroffenen Behörden übermittelt.

Hinsichtlich früherer mikrobiologischer Untersuchungen waren die Ergebnisse nach den dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorliegenden Kenntnissen unauffällig.

Für die Produktionsstätte berichtete die zuständige Aufsichtsbehörde, dass eine Grundreinigung und Desinfektion des Betriebes erfolgt.

Nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion kann die Wiederaufnahme von im Hinblick auf Listerien unproblematischen Produkten (z. B. im Kunstdarm erhitze Brühwurst, die im Betrieb nicht aufgeschnitten wird) erfolgen. Es erfolgt ein begleitendes Umfeldmonitoring auf *L. monocytogenes*. Eine Wiederaufnahme der Produktion von Risikoprodukten (z. B. geschnittener, verpackter Ware) ist abhängig von den Umfeldergebnissen.

49. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen unterfränkischen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) konnte die Gelbbauchunke aktuell noch nachgewiesen werden (bitte unter genauer Bezeichnung der Größe und Lage des Gebiets), welche Gesamtbeurteilung der einzelnen FFH-Gebiete wurde im Rahmen der FFH-Managementplanung für diese Art ermittelt (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets) und wie groß sind die einzelnen Vorkommen (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die nachfolgende Auswertung wurden fertiggestellte Managementpläne für jene FFH-Gebiete berücksichtigt, in denen die Gelbbauchunke in den Erhaltungszielen für das jeweilige FFH-Gebiet benannt ist. Gebiete ohne aktuelle Nachweise wurden nicht berücksichtigt.

Gebietscode	Gebietsname	Größe d. Gebiets (ha)	Lage (Lkr.)	Gesamtbeurteilung im Gebiet	Größe d. Vorkommens
5925-301	Truppenübungsplatz Hammelburg	3.591 ha	KG / MSP	C	15 adulte/ ausgewachsene Ind.; kaum Reproduktionsnachweise
5930-371	Ehemaliger Standortübungsplatz Ebern und Umgebung	256 ha	HAS	C	13 adulte Ind. (0 subadulte und 0 Larven) (Erfassung 2018/Trockenjahr)
5930-372	Südhang des Steinert nordöstlich Jessernsdorf	24 ha	HAS	C (zuletzt 2001)	
6021-302	Standortübungsplatz Aschaffenburg	88 ha	AB	C	27 adulte/ausgewachsene Ind., Larven und Laich
6029-371	Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds	15.893 ha	HAS, SW, BA	B	Nachweis von Laich bzw. Larven in 5 Reproduktionszentren
6322-371	Steinbruchgelände bei Umpfenbach	47 ha	MIL	B-C	31 adulte/ ausgewachsene Ind., Laich und Larven

6325-371	Steinbrüche nördlich Kirch- heim	83,4 ha	WÜ	B	2 Reproduktionszentren mit insgesamt 123 adul- ten/ ausgewachsenen Ind., Larven und Laich
6326-371	Trockentalhänge im südlichen Maindreieck	511,8 ha	WÜ / KT	B	3 Reproduktionszentren mit insgesamt 26 adul- ten/ ausgewachsenen Ind., Larven und Laich
6327-371	Vorderer Stei- gerwald mit Schwanberg	8.365,6 ha	NEA / KT	C	3 Reproduktionszentren mit insgesamt 30 adul- ten/ ausgewachsenen Ind., Larven und Laich
6327-372	Wälder zwischen Willanzheim, Mainbern- heim und Tiefenstockheim	301,4 ha	KT	noch nicht bewertet	mehrere Individuen

Abkürzungen:

Gesamtbeurteilung (Erhaltungszustand): A: sehr gut; B: gut C: mittel/schlecht

50. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist beim Tod eines Nutztieres (z. B. Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel) für den Fall, dass das tote Nutztier einer Tierkörperverwertungsanstalt zugeführt wird, die Todesursache (inklusive Totgeburt) in irgendeiner Form zu melden bzw. anzuzeigen (z. B. einer Behörde oder einer anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle oder Person, z. B. Landratsamt, Veterinäramt, Tierkörperverwertungsanstalt, Amtstierarzt oder einer anderen Behörde bzw. Stelle oder einer anderen Person, in eine Datenbank einzutragen oder ähnliches) und falls ja, wo/bei wem ist das zu melden bzw. anzuzeigen und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist ein Nutztierhalter nur im Falle von Rindern verpflichtet, der zuständigen Behörde die Abgabe an die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) anzuzeigen. Diese Meldung, die innerhalb von sieben Tagen erfolgen muss, wird in einer zentralen Datenbank, dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), erfasst.

Nach § 7 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz hat der Besitzer den Tod eines Nutztieres zu melden, um eine zügige Abholung durch die TBA zu gewährleisten. Die Übermittlung der Todesursache des Tiers ist rechtlich nicht vorgesehen.

51. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Tiertransporte aus Bayern, speziell Oberfranken, mit steigenden Zahlen über den Umweg durch Brandenburg in Nicht-EU-Staaten abgefertigt werden, obwohl diese Transporte nicht im Einklang mit europäischem Recht stehen, frage ich die Staatsregierung, wie sie sich den unterschiedlichen Umgang in der Genehmigungspraxis von Nutztiertransporten in Drittstaaten innerhalb der bayerischen Regierungsbezirke erklärt, welche Rolle hierbei die Regierungen der einzelnen Bezirke spielen und ob vonseiten der Staatsregierung geplant ist, Veterinärämter hinsichtlich der möglichen rechtlichen Konsequenzen bei der Ausstellung von Vorzeugnissen aufzuklären?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tiertransporte müssen tierschutzgerecht sein. Bayern tut alles, was rechtlich möglich ist, um Tiertransporte in fragwürdige Drittstaaten zu unterbinden. Es ist entscheidend, dass die Behörden in den anderen Bundesländern tierschutzrechtlich fragwürdige Transporte in Drittstaaten ebenfalls sehr streng prüfen.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) setzt sich auf Bundesebene für eine konsequente Haltung und eine einheitliche Lösung ein, nach der entsprechende Transporte in bestimmte Drittstaaten bundesweit grundsätzlich nicht mehr abgefertigt werden. Bayern hat dem Bund Anfang November konkret vorgeschlagen, eine Liste zugelassener Versorgungsstationen in Drittstaaten in der nationalen Tierschutztransportverordnung zu verankern. Rechtliche Verbindlichkeit erleichtert die Arbeit der Behörden vor Ort und stärkt den Tierschutz. Die Agrarministerkonferenz hat in ihrer jüngsten Sitzung zudem beschlossen, Transportrouten und Versorgungsstationen durch eine unabhängige Stelle kontrollieren und zertifizieren zu lassen.

Das StMUV hat bereits im Frühjahr 2019 einen Vorstoß unternommen, die Bedingungen von Tiertransporten in bestimmte Drittstaaten auf den Prüfstand zu stellen. Dazu wurde eine Liste mit 17 Staaten erarbeitet, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass die europäischen Tierschutzstandards durchgehend beim Transport bis zum Zielort eingehalten werden. Dies ermöglicht es den zuständigen Genehmigungsbehörden vor Ort im Einzelfall, Transporte, bei denen es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Tierschutzverstößen kommt, nicht mehr abzufertigen.

Für innerstaatliche Transporte – etwa nach Brandenburg – sind keine tierschutzrechtlichen Genehmigungen erforderlich. Die Prüfung und Beurteilung, ob die tierschutzrechtlichen Anforderungen beim Transport in Drittstaaten erfüllt werden, obliegt allein dem endabfertigen Land.

Die Ausstellung von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen ist nach mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Bayern unabhängig von der tier-schutzrechtlichen Abfertigung eines Transports zu sehen. Die Vorzeugnisse müssen ausgestellt werden, wenn die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Weder die Kreisverwaltungsbehörden noch die Regierungen ha-ben Einfluss darauf, wie viele Vorzeugnisse für Tiertransporte in Drittstaaten be-antragt werden.

52. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Schüttung der bayerischen Karstquellen in den letzten 20 Jahren verändert (bitte Angabe nach Quelle, Regierungsbezirk und Schüttung [l/s pro Jahr]), welche Gründe sieht die Staatsregierung für die Abnahme der Schüttungen hin bis zum Versiegen von Quellen und inwiefern sieht die Staatsregierung den Klimawandel ursächlich dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Karstquellen reagieren wegen des geringen Speichervermögens im Karst schnell auf Änderungen der Grundwasserneubildung in Form von starken Schüttungsschwankungen. In den letzten 17 Jahren (seit 2003) wird eine Abnahme der Grundwasserneubildungsraten in Bayern im Mittel um ca. 15 Prozent beobachtet. In Bayern werden drei Karstsysteme unterschieden: Muschelkalk im nördlichen Franken, Fränkische Alb (Malmkalk) sowie die nördlichen Kalkalpen. Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung aller Karstquellen in Bayern lässt sich aufgrund der verschiedenen Karstsysteme nicht treffen. Das Landesquellmessnetz in Bayern wurde erst in den letzten Jahren aufgebaut, Aussagen über die langfristige Entwicklung der Quellschüttungen sind daher noch nicht möglich.

Eine quellenbezogene Auflistung der Veränderungen der Schüttung ist aufgrund der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum verfügbaren Zeit nicht möglich, daher erfolgt eine generelle Beantwortung bezogen auf die oben genannten drei Karstsysteme.

Entwicklung im Karstsystem Muschelkalk

Die verkarsteten Regionen des Muschelkalks im nordwestlichen Franken werden derzeit nur über wenige staatliche Quellmessstellen beobachtet. Diese sind im Wesentlichen unauffällig und zeigen keine klare Tendenz in den letzten Jahren.

Entwicklung im Karstsystem Fränkische Alb (Malmkalk)

Analog flächendeckend abnehmender Grundwasserstände ist auch hier die Schüttung mehrerer Karstquellen in den letzten Jahren, besonders in der zweiten Jahreshälfte 2019, deutlich zurückgegangen. Vereinzelt sind Karstquellen trockengefallen.

Entwicklung im Karstsystem nördliche Kalkalpen

Für die alpinen Karstquellen lässt sich auf Grund der generell sehr hohen Niederschlagsmengen keine klare Tendenz in den letzten Jahren erkennen. Änderungen des Niederschlagsgeschehens sowie der Verdunstungsverluste wirken sich hier auf Grund der sehr hohen Grundwasserneubildungsraten im Allgemeinen nicht oder nur gering auf das Quellschüttungsverhalten aus.

Fazit:

Ursächlich für die derzeitigen, sehr niedrigen Schüttungen sind die Trockenphasen seit dem Jahr 2018 sowie der bisher deutlich zu trockene Winter 2019/2020. Aufgrund der Wirkungszusammenhänge von steigenden Lufttemperaturen, zunehmenden Verdunstungsraten und Veränderungen im Niederschlag kann der Klimawandel als Einflussgröße angenommen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

53. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe genau von der angekündigten Schließung des Danone-Werks Rosenheim betroffen sind, ob es Möglichkeiten der staatlichen Förderung für die Gründung einer eigenen Molkerei bzw. Genossenschaft oder anderweitige Förderung für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirten oder den Landkreis gibt, und wie viele landwirtschaftliche Betriebe in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land in den letzten zehn Jahren ihren Betrieb eingestellt haben – wenn möglich, gestaffelt nach Art der Bewirtschaftung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind insgesamt 240 Milchlieferanten von der Schließung des Danone-Werks in Rosenheim betroffen.

Im Rahmen der Marktstrukturverbesserung könnte sowohl der Kauf einer bestehenden Molkerei als auch der Neubau einer Molkerei gefördert werden, wenn damit eine Investition in die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes einhergeht. Im Fall des Kaufs einer bestehenden Molkerei muss damit die Einsparung von Wasser und/oder Energie in Höhe von mindestens 10 Prozent verbunden sein, bei einem Neubau ist nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht. Die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer, sind nicht förderfähig.

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform. Dazu zählt auch eine Genossenschaft oder ein anderer Zusammenschluss von Landwirten. Eine Pauschalförderung für einen Landkreis gibt es nicht.

Bezüglich der Frage, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land in den letzten 10 Jahren ihren Betrieb eingestellt haben, kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit mitgeteilt werden, dass die Anzahl der Mehrfachantragsteller von 2019 bis zum Jahr 2009 im Landkreis Rosenheim von 2 995 auf 2 780, im Landkreis Traunstein 2 886 auf 2 600 und im Landkreis Berchtesgadener Land von 1 365 auf 1 271 zurückgegangen ist. Eine Staffelung nach der Bewirtschaftungsform war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie die von 12 798 Menschen unterschriebene Petition mit dem Titel „Forderung eines bayerischen Gehörlosengeldes/Änderung des bayerischen Blindengeldgesetzes“ am 07.10.2019 entgegengenommen, wann wurde die Petition, die dem Thema entsprechend für eine Behandlung im Landtag gestellt wurde, diesem zur Behandlung übergeben und für den Fall, dass die Petition nicht übergeben wurde, in welcher Form hat die Staatsregierung die Petentinnen und Petenten konkret darauf hingewiesen, dass mit einer Übergabe an die Staatsregierung die Behandlung der Petition im Landtag nicht sichergestellt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Petition wurde am 07.10.2019 symbolisch an Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer als Vertreterin der Staatsregierung übergeben. Anlässlich der Übergabe erfolgte ein genereller Austausch über die Problematik des Gehörlosengeldes. Da sich die Petition an die Staatsregierung richtete (vgl. Internetseite open-Petition), fand eine formelle Übergabe der Petition an den Landtag nicht statt. Dennoch hat sich der Fachausschuss des Landtags bereits mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt und plant ein Fachgespräch aller Fraktionen mit den betroffenen Verbänden. Danach wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachausschusses, die Petentin über das weitere Vorgehen informieren.

55. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen es im Freistaat zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit gibt, welche Möglichkeiten sie zur Umsetzung von „Housing First“-Konzepten in Bayern sieht und wie die Kommunen für die Umsetzung solcher Konzepte bezuschusst werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die grundsätzliche Zuständigkeit für wohnungs- und obdachlose Menschen liegt bei den Kommunen: Die Gemeinden sind für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständig, die Landkreise, kreisfreien Städte und die Bezirke für die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern. Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich die Staatsregierung beteiligt. In erster Linie sind hier der soziale Wohnungsbau und das Wohngeld zu nennen.

Von Seiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gibt es daneben insbesondere die folgenden unterstützenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit:

- Förderung der Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe in Nord- und Südbayern
- Modellprojektförderungen für Beratungs- und Betreuungsprojekte
- Unterstützung der landesweiten Bahnhofsmissionsarbeit
- Gründung der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern.

Die Förderung der Koordinierungsstellen und die Modellprojektförderungen wurden im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ stark ausgeweitet. In den Jahren 2019 und 2020 standen/stehen dafür im Haushalt je rund ca. 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dadurch konnten die Koordinierungsstellen personell verstärkt und die Anzahl der geförderten Modellprojekte 2019 auf rund 30 Projekte erhöht werden.

Die Kommunen werden dadurch in vielfacher Hinsicht unterstützt: Die Koordinierungsstellen beraten Kommunen und vernetzen Stellen und Einrichtungen auf überörtlicher Ebene. Die Modellprojektförderungen ermöglichen die Einrichtung von Beratungs- und Betreuungsprojekten, insbesondere durch Personalkostenzuschüsse des Freistaates für die Dauer der Modellphase (im Regelfall ein Jahr). Im Rahmen der Modellprojektförderung kann grundsätzlich auch die sozialpädagogische Begleitung von Housing-First-Projekten unterstützt werden. Anträge dieser Art liegen dem StMAS derzeit nicht vor.

Die Ende 2019 gegründete Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern wird ebenfalls Projektförderungen ausreichen und dabei eng mit den bayerischen Kommunen zusammenarbeiten. Bei den Förderungen wird es sich um Anschubfinanzierungen (Sachkosten) von innovativen Projekten handeln. Damit soll das Hilfeangebot auf der Straße sowie in den Unterkünften gestärkt und die Prävention gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Förderbedingungen wird noch durch den Vorstand der Stiftung erfolgen.

56. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Jugendhäuser (insbesondere Jugendtagungs- und Jugendübernachtungshäuser, bitte einzeln und nach Regierungsbezirk auflisten) gibt es derzeit im Freistaat, wie schätzt sie den Investitionsbedarf für feuerschutztechnische Instandhaltung bzw. Neuausstattung solcher Häuser, die durch Landesmittel gefördert werden, ein und in welcher Höhe plant die Staatsregierung diesbezüglich in den kommenden zehn Jahren die Bereitstellung von Haushaltsmitteln (bitte nach Jahren und ggf. nach Objekt und Förderhöhe getrennt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Da der vom Fragesteller verwendete Begriff „Jugendhäuser“ nicht rechtlich definiert ist, werden darunter vorliegend „Einrichtungen der Jugendarbeit“ im Sinne der Richtlinien des BJR „zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung“ (<https://www.bjr.de/themen/foerderung/baumassnahmen/>) verstanden.

Weder der Staatsregierung, noch dem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit beauftragten Stelle, dem Bayerischen Jugendrings (BJR), liegt eine komplette Erfassung sämtlicher Einrichtungshäuser der Jugendarbeit in Bayern vor oder ist eine solche bekannt. In nachfolgender Tabelle ist eine zahlenmäßige Auflistung der dem BJR bekannten Einrichtungen der Jugendarbeit, getrennt nach Einrichtungstyp und Regierungsbezirk dargestellt. Eine Aufgliederung der insgesamt 341 einzelnen Objekte war schon aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Anzahl der Jugendübernachtungshäuser (JÜH), Jugendtagungshäuser (JTH) und Jugendbildungsstätten (JBST) in Bayern (Stand 28.01.2020):

Regierungsbezirk	JÜH	JTH	JBST
Oberbayern	73	9	5
Niederbayern	31	6	1
Oberpfalz	25	4	1
Oberfranken	49	10	2
Mittelfranken	36	6	1
Unterfranken	28	6	1
Schwaben	39	6	2
Gesamt	281	47	13

Eine gesonderte Erhebung von Investitionsbedarfen für „feuerschutztechnische Instandhaltung bzw. Neuausstattung“ einzelner Einrichtungen durch den BJR erfolgt nicht.

Der aktuelle Finanzplan des Freistaates Bayern sieht bei den in Kap. 10 07 Tit. 883 78 und Tit. 893 78 eingestellten Mitteln, aus denen u. a. auch brandschutztechnische Maßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit gefördert werden, einen Aufwuchs von 6,65 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 8,5 Mio. Euro bis 2023 (jeweils inklusive der Investitionskostenförderung von Jugendherbergen in Bayern) vor. Die Aufteilung zwischen brandschutztechnischen Maßnahmen und anderen investiven Maßnahmen erfolgt jeweils nach Bedarf. Eine über 2023 hinausgehende Finanzplanung existiert nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordneter
Roland Magerl
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, als wie gefährlich schätzt sie den Coronavirus ein, vor allem mit Blick auf die Entwicklung einer Pandemie, und welche Maßnahmen werden und wurden ergriffen, um eine Ausbreitung des Virus nach Bayern zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bayern beobachtet die epidemiologische Situation zum Coronavirus genau. Koordiniert wird die Beobachtung der Lage in Deutschland durch das Robert Koch-Institut (RKI). Das RKI stuft das Risiko einer Ausbreitung der Krankheit in Deutschland und das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als gering ein (Stand 28.01.2020):

- -keine hohe Sterberate
- -aktuell nur vereinzelt Erkrankungsfälle außerhalb Chinas

Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Deshalb wird die Risikoeinschätzung des RKI regelmäßig aktualisiert. Sowohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und das RKI als auch die für internationale Flughäfen zuständigen Landesgesundheitsbehörden in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und deren örtlich zuständige Gesundheitsbehörden arbeiten sehr eng zusammen.

Die bayerischen Gesundheitsbehörden und Flughäfen sind gut vorbereitet. Es existieren bewährte Alarmpläne, die im Ernstfall Anwendung finden. Genau geregelt ist zum Beispiel der Ablauf der Meldewege im Krankheitsverdachtsfall, die schnelle Absonderung und Betreuung von ansteckungsverdächtigen und erkrankten Personen.

Vorsorglich wurden bereits am 21.01.2020 alle bayerischen Gesundheitsämter über das aktuelle Geschehen mit Hinweisen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen informiert und gebeten, auch die Ärzteschaft in den Kreisen, Städten und Gemeinden entsprechend zu informieren. In Bayern existiert eine 24-Stunden-/7-Tage-Rufbereitschaft der „Task Force Infektiologie Flughafen“ des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Diese ist jederzeit einsatzbereit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

58. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Verhandlungen mit dem Marktforschungsinstitut Kantar zu einer Sonderauswertung der Gesellschaftsstudie „D21-Digital-Index“ für Bayern bereits fortgeschritten sind und – sofern man sich vertragseinig wurde – wie hoch die Kosten der Auswertung sind und bis wann konkrete Ergebnisse erwartet werden dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Nach Gesprächen mit dem Marktforschungsinstitut Kantar hat das Staatsministeriums für Digitales mittlerweile das Unternehmen gebeten, ein detailliertes Angebot für eine Sonderauswertung der Gesellschaftsstudie „D21-Digital-Index“ für Bayern abzugeben. Sobald das Angebot vorliegt, erfolgt Prüfung und Entscheidung über eine mögliche Beauftragung.